4

Johann Ludwig Hiltebrandts,

des Kayserl. Reichs-Post Amts zu Homburg im Westrich Administratoris

Neue Beyträge

zur

Verbesserung der Staats- und Landes-Oeconomie.

Frankfurt und Leipzig
1771.

Denen

Hochwohl- Wohl- Hoch- Edelgebohrnen und Hochgelahrten ꝛc.

zur Kayſ. Königl. Hochpreißlichen
Oeconomie-Societät
hochbeſtallten Herren Präſident,
Directori, Räthen und
Aſſeſſoribus,

Meinen Gnädig- und Hoch-
geehrteſten Herren
in
Wien.

Hochwohl- Wohl- und Hoch- Edelgeb. Hochgelahrte ꝛc.

Gnädig- und Hochgeehrteste Herren!

Hohe Obrigkeiten hätten in ihren Staaten, ausser dem Justiz-Departement, kein nöthiger und

und nüzlicheres Collegium anordnen und bestellen können, als eine Oeco-nomie-Societät.

Ein wahrer Oeconome äussert seine Beflissenheit: nicht allein seine eigene Haußhaltung auf das vortheilhafteste einzurichten; sondern auch seine Einsichten, wie bey dem Nebenmenschen in den mannigfaltigen Theilen der Oeconomie eine Verbesserung kan getroffen werden, öffentlich kund zu thun.

In dieser Gestalt haben Ew. Hochwohl- Wohl- und Hoch-Edelgebohrne in einem Artickel von Wien, unterm 16. Decembris 1769. Ihro hohes Belieben „(wovon der „gute und schlechte Zustand der Land-„wirthschaft in einem Staate ab-„hange, also, daß er seinen Ein-„fluß in alle Stände würke,) dem Publico zur Beantwortung kund gemacht.

Wann nun dieses eine Aufgabe ist, deren Auflösung allen Ständen

einen wahren Nutzen anhanden giebet. So hab auch ich meine bisherige müßige Stunden hierzu angewandt, die Abhandlung in 21 Capitel verfasset, und selbige in diesem Impresso **Ew. Hochwohl-Wohl- und Hoch-Edelgebohrnen** gehorsamst zu Dediciren ohnermangeln wollen. Wünschende: daß diese meine Arbeit Ihnen sowohl zum wahren Vergnügen, als Jedermann zum ersprießlichen Nutzen gereichen möge.

Zu gnädigem hohen Wohlwollen mich gehorsamst empfehlend und

mit geziemendem Respect verharrend

Ew. Hochwohl- Wohl- und Hoch-Edelgebohrnen 2c.

unterthäniger Diener

Johann Ludw. Hiltebrandt.

Administrator des Kayserl. Reichs-Post-Amts zu Homburg im Westrich.

Inn-

Innhalt.

Die nothwendigste ergiebigste und leichteste Mittel, die Oeconomie ohne kostbare Staats-Anstalten zu befördern, daß des ganzen Landes Glückseeligkeit davon abhange: sind in dem Zusammenhange nachstehender 21. Capitele des Breitern zu ersehen.

Capit. 1. Ein Landsherr hat in geist- und weltlichen Sachen zu richten.

Capit. 2. Dem Landsherrn hat GOtt seinen Unterhalt bestimmet; und dessen Unterthanen ihre Schuldigkeit auferlegt.

3. Wie ein Landsherr für der Land-armen Verpflegung sorgen könne.

4. Wie ein Landsherr in seinem Land eine Land-Cammer-Casse, zum grossen Nutzen seines Aerarii, und zum besten Unterhalt seiner Unterthanen, auf das leichteste anlegen und unterhalten könne, darinnen sich ein Capital, anfangs zu 1000:000 fl. befinde, welches in Zeit 10 Jahren über 3 doppelt, und in 20 Jahren über 5 doppelt anwachse; mittelst welchem alle Fabriquen im Land aufgerichtet und betrieben werden können.

Capit.

Capit. 5. Plan, zu Aufrichtung einer Land-Cammer-Casse.

6. Landsherrschaftliche Approbation und Bestättigung, zu Aufrichtung einer Land-Cammer-Cassa.

7. Fürstliche Land-Cammer-Statuten.

8. Wie ein Landsherr in seinem Land allerley Fabriquen zu seinem und seiner Unterthanen Nutzen, auf das beste, leichtest und geschwindeste aufrichten und betreiben lassen kann; darunter die Salpeter-Siederey, in einem Land von 300 Dörfern, allein jährlich bis 30000 fl. Profit abwerfen könne.

9. Was bey jeder Fabrique besonders erforderlich, und zu beobachten seye.

Capit. 10. Wie der Dung zubereitet werden müsse: daß man damit mehrere Aecker, auch die Wiesen düngen, doppelte Früchten ziehen, hiervon grosse Magazine anlegen, und das Korn immerdar in dem mittlern Preiß und genugsamen Vorrath im Land haben könne.

11. Wie das Städtliche Bürgerleben und der Bauernstand auf dem Land, auf das Beste eingerichtet und erhalten werden möge.

12. Wie ein Staat, der Mangel an Arbeitern habe, den besten Nutzen von seinen Bewohnern ziehen könne.

13. Wie die Schafzucht jedem Land so nutzbar als nöthig, und wie damit zu verfahren seye.

Capit. 14. Daß es dem gemeinen Wesen vortheilhaft und nützlicher seye, wann der Bauer: an statt vieler beweglichen Güter, meistens eigenes Land besitze; dieses auch als ein Recht dem Bauern zu adjudiciren seye.

15. Wie ein groser Landsherr, zu seinem Plaisir und Nutzen seiner und seiner Unterthanen, ein ansehnliches Soldaten-Corps auf das leichteste aufrichten- und in seinem Land unterhalten könne.

16. Wie ein Landsherr, durch eine gute Einrichtung an seiner Hofhaltung, jährlich viele tausend Reichsthaler erspahren könne.

Capit. 17. Wie die herrschaftliche und gemeine Waldungen können gebraucht, und doch im Stand erhalten werden.

18. Wie ein Landsherr in seinem Land, zu seinem und seiner Unterthanen Nutzen, allerley Gattungen Getränck für die Menschen anschaffen- und unterhalten lassen könne.

19. Wie ein Landsherr, durch Anordnung einer Policey-Commission: sich und seinen Unterthanen so merklichern Nutzen schaffen könne.

20. Wie die Menschen überhaupt so wohl in gesunden Tagen als bey ein-

einreissenden bösen Seuchen sich und ihr Viehe, gesund erhalten, und für kränklichen Anfällen verwahren können.

Capit. 21. Eine von dem französischen in das deutsche übersetzte von mir gegebene Antwort an die Königl. Academie zu Paris: auf die in Ao. 1766. ausgesezte Preißfrage:

1.) Worinnen bestehen die Vortheile des Friedens? und

2.) die abscheuliche Verwüstungen des Krieges?

3.) Wie wäre der Friede zu erhalten?

4.) Ein-

4.) Einladung zu einem Beständigen Frieden in der Christenheit.

Capit.

Capitel I.

GOtt der Höchste hat einem jeden Land eine Obrigkeit, jeder Obrigkeit aber reiche und arme Unterthanen, hierbenebst Scepter und Schwerdt gegeben, die Unterthanen also zu regieren, daß das Gute, was zur Ehre GOttes und zum Dienst des Nebenmenschen gereichet, befördert, das böse aber gestrafet werde.

Welchen nun GOtt zum obrigkeitlichen Regenten gesetzet hat: dieser mag eine geistliche oder weltliche Person seyn: demselben sind die beide aneinander gefügte geist- und weltliche Geseztaffeln anbefohlen.

Eine Gottliebende Obrigkeit hält sträcklich auf beider Inhalt, so weit solcher in die daraus begriffene geist- und weltliche Rechten verabfasset worden.

Diesemnach hanget von jeder Obrigkeit ab, des fordersambsten auf die Einrichtung

der Schulen und Kirchen im Land zu sehen: Ob solche mit exemplarischen fromm- und geistreichen Lehrern und Predigern bestellet seyen; damit die Jugend im Christenthum wohl auferzogen und gelehret und solche Leute aus ihnen gemacht werden, welche nachmals im Land zu geist- und weltlichen Aemtern, in Stådt- und Dorfgemeinden zu gebrauchen seyen.

Die Lands-Obrigkeit hat in geistlichen Dispensations- Kirchen- und Ehe Sachen, alles nach verabfaßter rechtlicher Ordnung, durch deren gesetztes Consistorium, allein zu schlichten, und bedarf nicht einem andern in Ihro Dominio ein Dominium einzuraumen, sondern hat selbst in seinem Land das Jus Episcopale zu exerciren; es fordert GOtt der Hôchste von diesem- und nicht von einem Auslånder die Rechenschaft über die Regierung seiner Unterthanen, welche ihme von GOtt anempfohlen sind. Es seye dann, daß ein anderer, durch ein althergebrachtes Recht: deren in vielen Låndern noch etliche existiren: das Gegentheil zu besitzen beweiset.

Capi-

Capitel II.

Dem Landsherrn hat GOtt seinen Unterhalt bestimmet und dessen Unterthanen ihre Schuldigkeit auferleget.

Wie nun GOtt bereits dem ersten König seines Volks seine zukomliche Rechten und denen Unterthanen ihre Schuldigkeit gegen ihren verlangten und von GOtt ihnen verordneten König und Regenten bestimmet hat; So befinden sich zu dieser Zeit auch in einem jeden Land ebenmäßig besondere Rechten und Gebührnussen, sowohl für den Landsherrn als für dessen Unterthanen schriftlich verfasset. Ein Landsherr ererbet von seinem verstorbenen Herrn Vorfahrer Land und Leute; er empfängt von seinem Ober-Lehnherrn seine Bestättigung, und verbindet sich zu seinen Gebührnussen. Er ist nicht befugt von seinem ererbten und zum Lehen empfangenen Landen das mindeste, ohne seines

Herrn Successors Consens, und seines Lehenherrn Bestättigung, zu veräussern, es seye dann das Aequivalent dargegen proportionirlich. Dahero ein neuer Landsherr nach erlangter Investiture, Untersuchung anstellet: (a) wo Landstände befindlich, ob diese die Gnade des vorigen Regenten nicht mißbrauchet und sich, über die Gebühr, ein und anderes zugeeignet haben. (b) Was denen im Land gelegenen adelichen Gütern nach und nach vom Landsherrn entweder verkauft, verliehen, oder geschenkt worden; wie weit das gegebene sich mit jenem, was dargegen gegeben worden, vergleichet. Ob die Læsio ultra dimidium fürwalte, und die Sache wieder umstößig gemacht werden könne? (c) Ob die im Land gelegene Bauernhöfe einige Schatzungs- und Frohndfreyheiten geniessen? woher sie diese erhalten? massen: ob gleichwohl dem Edelmann, Bürgern, oder Bauern, der Hof von dem vormahligen Landsherrn geschenket- oder verkauffet worden: sich doch die Frohndfreyheit darauf, zum Schaden des folgenden Landsherrn: wie oben gedacht: nicht extendiren lässet; denn diese Dinge gehören zu des Landsherrn bestimten Unterhalt. Bürgere

in

in Städten und Flecken solten von ihrem auf den Ackerbau haltenden Fuhrviehe nicht frondfrey seyn, sondern ihren Ackerbau denen Bauern allein überlassen. Davon wir das weitere nachführen wollen.

Capitel III.

Wie ein Landsherr für der Land-armen Verpflegung sorgen könne.

Ob nun wohl GOtt einem jeden Menschen, vom höchsten Lands-Regenten bis auf den geringsten Armen, seine zeitliche Nahrung bestimmet hat, so gehet es doch zu diesen Zeiten sehr ungleich und unchristlich zu; der Reiche suchet nur seinen Kasten zu füllen und läßt den Armen leer; ja die wenigsten bekümmern sich um deren Verpflegung, welche doch GOtt zu den alten und neuern Zeiten einem jeden so sehr anempfohlen, und dargegen grossen Seegen verheissen hat.

Wie aber der Armen unterschiedlicherley sind: welche wir in folgende 5 Classen abtheilen wollen: als

1.) Die verlobte Closter-Armen.

2.) Die durch Müßiggang; liederliches Leben,

Leben, Fressen und Saufen, Spielen und dergleichen in Rückstand und Armuth gefallenen Unterthanen.

3.) Die durch Feuer- und Wassersnoth, Diebstahl, und dergleichen ohne ihr Verschulden in Armuth gefallene Menschen.

4.) Die durch überhäufte Kinder arm gewordene Unterthanen.

5.) Die alte und gebrechliche Lahme, Krüppel, Blinde und Taube, welche ihr Brod nicht verdienen können.

Und dann ein jedes Land seine Armen selbsten erhalten und versorgen kann, damit solche keinem andern Land belästiget seyen.

So wären

ad 1mum. die verlobte Closter-Armen männ- und weiblichen Geschlechts, so ferne sie von den ihrigen zu diesem Leben nicht verleitet und gezwungen worden, zwar bey ihrem Gelübde und in den Clöstern zu belassen; besonders,

wann selbige ihren Lebensunterhalt, durch ordinaire Einkünften zureichend haben; Im Gegentheil aber, wann das Closter sich allein vom Betlen erhalten müsse, solche Personen zum Dienst des Nebenmenschen, und zwar die Lands-Kinder, die sich in diesen Clöstern befinden, in Hospitälern und Waysenhäusern zu vertheilen, darinnen einem jeglichen, eine schickliche Arbeit, nach Inhalt meiner in Anno 1765. im Druck heraus gegebenen Irrländischen Preißschrift, angewiesen werden kann; wäre aber deren Anzahl zu groß und nicht alle zu employren, so wären solche durch das Absterben in Abgang kommen zu lassen und keine andere, besonders Ausländer, mehr aufzunehmen, damit dem Land die jährliche beträchliche Steuern nicht ferner zur Last fallen. Desgleichen

ad 2dum wäre mit dieser Gattung liederlicher Leuten, nach Inhalt gedachter Preißschrift, Artic. 44. 45. zu verfahren.

ad 3tium 4tum & 5tum aber diesen allen, mittelst einer wohleinzurichtenden Land-Cammer-Cassa und denen damit verknüpften Land-Fabriquen, Hülfe zu verschaffen. Welche Land-Cammer-Cassa eine jede Lands-Obrigkeit in ihrem Land so ehender einrichten und unterhalten lassen solte, als daraus ein gedoppelter Nutzen für den Landsherrn und seine Unterthanen fliesset.

Wir wollen dahero das Nähere hierzu im folgendem bemerken.

Capitel IV.

Wie ein Landsherr in seinem Land eine Land-Cammer-Cassa, zum grossen Nutzen seines Aerarii, und zum besten Unterhalt seiner Unterthanen auf das leichteste anlegen und unterhalten könne, darinnen sich ein Capital, anfangs von 1000,000. fl. befinde, welches in Zeit 10. Jahren über 3-doppelt- und in 20. Jahren über 5-doppelt anwachse; mittelst welchem alle Fabriquen im Land aufgerichtet und betrieben werden können.

Betrachten wir die erste und alte Zeiten der Welt, so finden wir, daß solche weit nicht so stark mit Menschen angefüllet gewesen, als zu dieser gegenwärtigen Zeit; ein jeder hatte Land genug für sich zu bauen und seine Nahrung zu erwerben. Es war

Auch

auch eine Bestimmung, zu Versorgung der Armen.

Gehen wir weiter und betrachten die Juden, wie diese noch bis dato unter sich die Gastfreyheit ihrer Armen haben, und denenselben die nothdürftige Handreichung thun. Auch wie die erste Christen ihr Vermögen zu der Apostelen Füssen gelegt und nichts eigenes behalten, sondern alles in einer gemeinschaftlichen Cassa gehabt, daraus sie verpfleget worden, und halten dargegen die gegenwärtige Zeiten; da die Welt mit Menschen so stark angefüllet ist, daß auch schier alles vorher noch öde gelegene Land brauchbar gemacht worden, und dem Armen nichts übrig geblieben; auch daß die Liebe unter den vermeyntlichen Christen dermassen erkaltet ist, daß ein jeder nur auf das Seine, und nicht auf die Noth seines Nächsten siehet; daß auch, wenn es noch solte nach obgedachter ersten Christenweise gehen, und ein jeder sein ganzes Vermögen in eine gemeinschaftliche Verpflegungs-Cassa bringen, die Wenigsten alles würden angeben, sondern die Mehreste es eben also machen: wie Ananias und sein Weib Sapphira gethan.

Die-

Dieweilen also die christliche Liebe in den meisten Herzen dermassen erkaltet ist, daß der Reiche dem Armen wenig oder nichts mittheilet wodurch der Arme zu GOtt schreyet, und GOtt ein ganzes Land verderben könne; ein Landsherr aber diesem zuvorkommen und dem göttlichen Zorngericht steuern, also solche Mittel einschlagen könne, wodurch der Reiche zu Erhaltung der Armen, das Seine, jedoch nicht alle, sondern nur einen geringen Theil davon mit beyschiesse. So kommt es nur auf folgende 3 Puncten an:

1.) Daß ein Landsherr den hiernach gesezten Plan für gut erkenne; Und

2.) die höchste Bestättigung desselben principaliter auf nachstehende Weise ad Acta gebe; und

3.) die in das Publicum zu erlassende Statuten: in Gemäßheit dieses folgenden Entwurfs: zum Druck befördern: sofort das Werk zum Anfang gedeyhen lasse.

Capitel V.

Plan zu Aufrichtung einer Land-Cammer-Cassa.

Des fordersambsten verordnet der Lands-Herr von seinem geheimen Ministerio eine Person zum Land Cammer-Präsidenten; desgleichen, von seinen Hof und Regierungs-Räthen, 4 Personen zu Land-Cammer Directoren. Diesen 5 wird das Fürstliche Mandat ertheilet: in des Landsherrn Nahmen 40 Land-Cammer-Räthe und Assessores, von den tüchtigsten Landbeamten und Bedienten auszuerwählen und zu bestellen. Desgleichen einen General-Land-Cammer-Caßier, und einen Ober Land-Cammer-Secretarium, welcher die Registratur zugleich mit versiehet; auch 4 Unter-Land-Cammer-Secretarien fur die Herrn Directores; und 400 Commißionaires.

Diesen Land-Cammer Bedienten gebührete ganz billig, wegen der grössesten Mühe und Sor-

Sorge, aus der Land-Cammer-Casse folgende Besoldung: als dem Präsidenten 3000 fl. jedem Directore 2400 fl. jedem Land-Cammer-Rath 2000 fl. dem General-Caßier 1200 fl. dem Ober-Secretario 1000. fl. jedem Unter-Secretario 500 fl. dem Livree-Bedienten 300 fl. denen 400 Commißionaires jedem 10 fl. baar, nebst noch andern Accidentien; jährlicher Haußzinß für die Directores, den Caßierer, die Ober- und Unter-Secretarien und den Land-Cammer-Botten principaliter 1900 fl. welches alles beträgt eine Summe ad 31000 fl.

Jeder Land Cammer Director hat in seiner Berechnung 10 Land-Cammer-Räthe; jeder Land-Cammer-Rath hat unter sich 10 Land-Cammer Commißionaires, jeder Commißionair nimmt 250 Persohnen zu Land Cammer-Cassagliedern auf; diese machen eine Summe ad 100:000 Personen.

Nachdeme nun ein Land grösser oder kleiner ist, kann die Anzahl der Cassaglieder stärker oder geringer genommen werden.

Es kann auf eine jede Haußhaltung mit Kindern auf 4 Personen der Ueberschlag gemacht werden, weil nach Inhalt der aus dieser Land-Cammer-Casse fliessenden vielen Wohlthaten die wenigste im Land zurück bleiben; zu mahlen, da zu dem Einkauf in diese Casse nicht sogleich das baare Geld, sondern in dessen Ermanglung nur ein Schuldschein, mit Versprechung der Interesse ad 4 pro Cento davon zu bezahlen, erfordert wird.

Wann nun vorgemeldte Anzahl Cassaglieder ein jedes sich mit 10 fl. einkauft, beträgt das Capital zum Anfang 1000=000 fl.

Von diesem Capital tragen jährlich die Interessen zu 4 pro Cento 40000 fl. Ein jedes Cassaglied bezahlt jährlich 3 fl. Nachtrag, thut 300,000 fl. Wir rechnen, daß jährlich von denen Cassagliedern 4 von jedem hundert mit Tod abgehen; welchen Abgang das Handverische Magazin behauptet. Hierbenebst erhalten alle Jahr 1000 Cassaglieder lebenslängliche Leibrenthen; welche beide Theile hinführo nichts mehr in die Cassa beitragen; daher

hero müssen an deren Statt wieder alle Jahr so viele neue Cassaglieder aufgenommen werden; durch deren Einkauf à 10 fl. vermehren also diese 5000 neue Glieder die jährliche Einnahm mit 50000 fl. Damit diese 5000 neue Casseglieder so leichter beigebracht werden, müssen alle neu auf- und angenommene Unterthanen, so wohl in Städten, Dörfern, als in die Handwerks-Zünften, des forderſambſten ihren Immißions-Schein: daß sie in diese Land-Cammer-Cassa als Mitglieder aufgenommen seyen, produciren.

Diese leztere 3 Posten jährliche Einnahm ertragen in Summa 390,000 fl.

Von diesen jährlich einfallenden Geldern werden 1mo die vorgemeldte Land-Cammer-Bedienten salariret ad 31000 fl.; 2do werden alle Jahr an 1000 Cassaglieder jährliche Leibrenthen, nach dem Loos bezahlet 20000 fl. desgleichen 3tio werden alle Jahr an die arme Casseglieder, welche in Wittwen- und Waysenstand gefallen, und unvermögend werden, ihren jährlichen Nachtrag zu thun, nach

nach Ermessen der Direction gesteuert und bezahlet 20000 fl.; 4to werden alle Jahr an die Jungfrauen, welche sich verheurathen und bereits im 2ten Jahr, als Cassaglieder eingeschrieben sind, desgleichen an die Jünglinge, welche im 2ten Jahr ihrer Aufnahm aus der Lehr kommen und in die Frembde gehen, oder auf Universitäten reisen, oder Ober Officiers werden, zusammen an Aussteuern, nach dem Loos bezahlt: 20000 fl. welche 4 Ausgab Posten alljährlich eine Summe betragen ad 91000 fl. welche jährliche Ausgabe sich noch mit denen extra Fürfallenheiten vermehret, (z. E.) wann ein Cassaglied seines Vermögens durch Diebstahl, Feuer- und Wassersnoth, verlustigt und demselben der Verlust aus der Cassa wieder ersetzet wird; ohne die alle Jahr auszuzahlende neue 20000 fl. Leibrenthen.

Für diejenige Leibrenthen-Glieder, welche für dem festgesezten Tag der Verloosung mit Tod abgehen, looset die Cassa: als welcher diese Loose wieder zuerstorben sind, alljährlich und so lang mit, bis das leztlebende von dieser Jahr-Rent auch gestorben ist; ma-

sen eine jede Jahr-Rent alle Jahr unter denen 1000 Gliedern neu verlooset wird, damit ein Glied, welches das erste Jahr das geringste Loos genossen, das andere Jahr ein besseres Loos & vice versa, erhalten möge.

Und da auch einem fleißigen Cassaglied, zu dem besseren Betrieb seines Gewerbes, der Fürzug gelassen wird, von diesen Landcammer-Cassa-Geldern einen proportionirlichen Fürschuß, gegen jährlich davon nur zu bezahlender 4 pro Cento Interessen zu bekommen; weniger nicht aus dem von diesen Cassa-Geldern angelegten Korn-Magazin einem jeden Cassaglied sein bedürfendes Quantum für das ganze Jahr, in dem Mittel-Preiß, daß ihn das Pfund Brod höher nicht als 1. Kreuzer koste, verabreichet werde; auch welches Glied kein baar Geld hierzu habe, dasselbe ein Jahr, gegen 4 pro Cento Interesse, Credit erhält, ohne andere Wohlthaten mehr rc.; durch welchen stets beibehaltenen wohlfeilen Kornpreiß ein Cassaglied seinen jährlichen Nachtrag zu 3 fl. allschon allein über 3-doppelt ersezt bekommt. So ist kein Zweifel, wann ein vernünftiger

Unter-

Unterthan alle diese Wohlthaten für ihn und die seinige erwäget, daß keiner zurück bleibet, sondern ein jeder sich noch andringen werde, mit Weib und Kindern sich in diese Land-Cammer-Gemeinschaft aufnehmen zu lassen.

Capitel VI.

Landsherrschaftliche Approbation und Bestättigung des Plans, zu Aufrichtung der Land-Cammer-Cassa, ad Acta.

Mutat: Mutant:

Wir von GOttes Gnaden ꝛc. Fügen hiermit an, wasmasen wir höchst mißfällig wahrnehmen, wie kaltsinnig und lieblos die Menschen einander begegnen und sich keinesweges nach dem Christenthum betragen, einander keine Handreichung thun, noch dem Nothdürftigen ihr Brod darbrechen, sondern denselben ganz darben lassen; weswegen der grose GOtt erzörnet, und zu Entziehung seines Seegens an zeitlichen Gütern bewogen wird.

Wannenhero wir den höchsten Bedacht genommen, wie in denen von GOtt uns verliehenen Landen diesem Uebel könne gesteuert, dem Nothdürftigen bessere Nahrung verschaffet, somit

somit das Armuth versorget, und überhaupt einem jeden Lands-Einwohner Mittel an die Hand gegeben werden: wordurch derselbe sich mit Weib und Kindern glücklich machen könne.

Es ist uns zu dem Ende ein Plan, zu Anlegung einer Land Cammer-Cassa unterthänigst fürgelegt worden, mittelst welchem einem jeden unserer Unterthanen und Lands-Einwohnern, sonderlich denen Armen, allerley Wohlthaten zufliessen, welchen Plan wir nach seinem ganzen Inhalt gnädigst approbiret und ratificiret, so mit zur Administration dieser Land Cammer Cassa einen unserer geheimen Ministern, an unserer statt zum Präsidenten, desgleichen 4 von unsern Räthen zu Directoren hierzu gnädigst verordnet und bestellet haben; denen wir hiedurch aufgeben und befehlen: Daß für das Erste

1.) dieser unser Land-Cammer-Präsident und die Directores die hierzu weiter erforderliche Land-Cammer-Räthe und übrige Bedienten auserwählen und in unserm Namen bestellen und verpflichten sollen; darzu wir dann unsere Justiz- und Rechnungs-Beamten im Land des Fürzüglichsten zu emploiren

und jedem die ausgeworfene Besoldungs-Zulag zukommen zu lassen, gnädigst gemeynet sind; welche Land-Cammer-Räthe nicht minder zu Land-Cammer-Commissarien unsere Schultheissen und Gerichts-Leute im Land des fürzüglichsten zu bestellen und diesen den dardurch zu fliessenden Nutzen vergönnen sollen. Massen denn für das Zweite

2.) wir ernstlich befehlen: daß keiner unserer Beamten, Schultheißen, und Gerichten, sich weigern solle: dieser unserer Land-Cammer-Cassa mehr die Hand zu biethen als träg und nachläßig zu seyn. In dem Fall aber für das Dritte

3.) die Anzahl unserer Beamten, Schultheißen und Gerichtsleute nicht hinreichend seyn solten, als denn des weitern andere tüchtige Leute im Land anzunehmen und zu bestellen. Hierbey und für das Vierte

4.) wollen und befehlen wir gnädigst, daß ein jeder, der an denen Wohlthaten dieser unserer Land-Cammer-Cassa Antheil zu haben verlangt: sich mit zehen Gulden Rheinisch, einkaufen- und alle Quartal vierzig-fünf Kreuzer Nachtrag bezahlen

solle; jedoch mit dem gnädigsten Anfügen: welcher sich mit Weib und Kinder einkaufet und das Einkaufgeld jährlich mit vier pro Cento verintereßiren wolle: daß solchem mittelst Ausstellung einer Handschrift auf Stempel-Pappier, vom Commissario attestirter, willfahret werden solle; doch dergestalt: daß der Schuldner alle Quartal den Nachtrag und die Interesse vom Capital abführe. Solte dieser aber ein- zwey- oder drey Quartal bis zum vierten stehen lassen, soll derselbe bey ohnfehlbarer Zahlung des vierten Quartals die Interesse von dem vorherigen Ertrag des Debiti zugleich mit entrichten; das schuldige Capital aber wird demselben an der künftig zufallenden Leibrent oder Geldaussteuer abgezogen; welcher aber vier Quartal stehen lässet und nicht bezahlet, derselbe soll gänzlich ausgestrichen- und hinkünftig von allen Wohlthaten sowohl aus dieser Land-Cammer-Cassa als im ganzen Land lebenslang ausgeschlossen seyn und bleiben. Wie dann für das Fünfte

5.) alle Jahr, Montag nach Johannis Tag, unter ein tausend eingeschriebene Cassa-

Glieder, zwanzig tausend Gulden, nach dem Loos zu lebenslänglichen Leibrenthen, ausgetheilet- und alle Jahr mit so vielen Neuen continuiret- die vormjährigte aber alle Jahr neu verlooset werden sollen, damit: wer das eine Jahr das gröſste Loos ad 1000 fl. oder das kleinste Loos ad 15 fl. erhalten, derselbe in denen folgenden Jahren ein kleiners oder grössers Loos bekommen möge. Mit welcher Verloosung so lange fortgefahren werden solle: bis das lezte von denen 1000 Leibrenthen-Gliedern verstorben ist; da alsdann diese Leibrenth der Cassa wider völlig zufällt.

So bald nun ein Cassaglied eine jährliche Leibrenth erhalten, sobald soll dieses auch von seinem Quartal-Nachtrag befreyet seyn; und sobald eines dieser Leibrenthen-Gliedern mit Tod abgehet, soll dessen Renth der Cassa wieder zugestorben seyn; und soll die Cassa so lang mit denen andern loosen, bis das lezte auch verstorben. In jedem zehenden Jahr aber bleiben die Leibrenthen ausgesezt und werden, zu Erholung der Cassa nicht bezahlet.

Des-

Desgleichen sollen alle Jahr unter die aus der Lehr kommende Jünglinge, welche bereits im 2ten Jahr einkauft sind und in die Frembde, oder auf Universität gehen, oder Officiers werden, auch Jungfrauen so sich verheurathen und 2=jährige Cassa=glieder sind, eine Summe ad zwanzig tausend Gulden Aussteuer, nach dem Loos, ausgetheilet werden. Und sollen für das Sechste

6.) bey Auslehhung dieser Cassa=Geldern die eingekaufte Unterthanen den Fürzug haben: daferne ein Hausvater mit Weib und wenigstens 2 Kindern sich eingekaufet hat: gegen Ausstellung einer sonstgewöhnlichen gerichtlichen Versicherung, den nöthigen Fürschuß, gegen 4 pro Cento Interesse bekommen: weniger nicht sollen für das Siebende

7.) diejenigen Cassa=Glieder, welche nach dem Einkauf in Armuth, Wittwenstand, und Unvermögen gerathen, daß sie den jährlichen Nachtrag nicht mehr bezahlen oder mit ihrer Handarbeit abverdienen können, von den Gratial Geldern: nach Ermessen der Directoren: eine Steuer be=

kommen, daß ein jedes, nach seinem Stand, darmit zufrieden seyn könne.

Besonders aber sollen die Wittweiber derer Land-Cammer-Präsidenten, Directoren, Räthen, Secretarien, Caßiern, Registratoren und Botten, nach dem Tod ihrer Männern: in Betracht deren dem Land erzeigten vielen getreuen Diensten und Bemühungen: ein Drittheil von ihrer Männern genossenen Besoldung aus dieser Cassa, lebenslänglich zu ziehen und zu geniessen haben; auch deren Kindern, nach dem Tod der Mutter, bis in das 25ste Jahr ihres Alters, inclusive, es seye dann, daß das lezte vor dem 25sten Jahr heurathet und eine Nahrung bekomme.

Gleich wie dann für das Achte

8.) wir alle von der Direction in unserm Namen hierzu anserschene und angenommene Bedienten gnädigst genehmigen; so befehlen wir ganz besonders, daß: was den General-Caßier betrift: dieser eine hinlängliche Caution stellen und darbenebst verpflichtet seyn müsse: alle an ihn eingehende Cassa-Gelder und Handschriften sogleich in die verschlossene

sene mit sechs besondern Schlüsseln versehene eiserne Küste zu thun, darzu der Präsident und die vier Directores nebst ihm, Caßiern, ein jeder einen Schlüssel haben solle, damit keiner ohne den andern darüber kommen möge. Wie wir dann für das Neunte

9.) gnädigst ordnen und befehlen: daß jeder Commissarius sein eingenommen Geld und Handschriften, in längstens 14 Tägen, mittelst einer beygelegten Specification, seinem Land Cammerrath einliefern, dieser aber dasselbe, nach Ausgang jeden Monaths, an den General-Caßier überschicken, zugleich aber auch seinem fürgesezten Directore Avis davon geben solle; damit alle Sicherheit so mehr beobachtet und ein jeder Fürfall sogleich in die Bücher eingetragen und der Cassa einverleibet werde.

So viel aber, für das Zehende

10.) die Rechnung und Verloosung derer jährlichen Leibrenthen und Steuern betrift, so wollen und befehlen wir gnädigst: daß die Rechnung auf den ersten Montag nach Johanni zuerst, sodann, nach deren Abhör

die Verloosung der Leibrenthen, wie solche nach ihren Jahren folgen, in Gegenwart unsers Präsidenten und der Directoren: als welche ohnedeme alle Woche, auf besondere Täge, ihre Zusammenkunft halten, und über die Fürfallenheiten rathschlagen und sorgen sollen: geschehe; auch daß besonders: was die arme und nothleitende Cassaglieder betrift: für deren Hülfe beschlossen und gesorget werde. Jedem Land-Cammerrath werden sodann eine Anzahl Ziehungs-Listen zugestellt, damit ein jeder die darbey gebrauchte Accuratesse klar sehen könne. Wir wollen auch für das Eilfte

11.) daß von denen Cassa-Geldern eine hinreichende Summe, zu Aufkaufung einer Quantität Korn, angewendet werde, auf daß immerdar genugsamer Korn-Vorrath im Land, und das Malter beständig im Mittelpreiß zu haben seye; welcher Mittelpreiß jedoch allein denen Cassagliedern zu statten kommen soll; die andern Unterthanen aber sollen es bezahlen wie es in der Nachbarschaft unserer Landen im Preiß stehet. Es soll auch dieses Land-Cammer-

Cassa-

Cassakorn, bey dessen Ein- und Ausfuhr, bey unsern Landzollen frey paßiren, und dessen Preiß von uns dergestalt reguliret werden; daß die Cassa keinen Schaden dardurch leide; in betracht: wann von dem alten jährlich übrig gebliebenen Magazin Korn-Brandewein gebrennet und dieser in unsern Landen denen Wirthen zu verzapfen auferleget seyn solle.

Und da sich dann auch zu Zeiten zuträgt: daß GOtt der höchste ein- oder den andern Ort im Land mit Feuer- und Wassersnoth heimsuchet: weniger nicht: daß ein oder der andere unserer Unterthanen, durch gewaltthätigen Einbruch der Diebe, oder auf sonstige unverschuldete Weise, um sein Vermögen gebracht und zum armen Mann gemacht werde; so wollen wir für das Zwölfte
12.) daß: so viele dieser Land-Cammer-Cassaglieder dergleichen unvermuthetes Unglück betreffen solte: denenselben, a Proportion des Verlusts, hinwiederum aus dieser Cassa Erstattung geschehen solle: so ferne keiner aus eignem Verschulden sich das Unglück zugezogen.

Damit

Damit dann auch unseren getreuen Unterthanen Gelegenheit an Hand gegeben werde: wie dieselbe ihre Nahrung so leichter erwerben, ihren Quartal-Nachtrag in die Land-Cammer-Cassa so richtiger bezahlen, auch ihre herrschaftliche Güter und Nahrungs-Schatzung mit ihrer Handarbeit verdienen, und sich für der Execution dießfals sicher stellen können und mögen rc.

So ordnen und befehlen wir, für das Dreyzehende

13.) daß diese unsere Land-Cammer-Präsident und Directores, von diesen Land-Cammer-Cassageldern, alle in unsern Landen noch abgängige Fabriquen aufrichten und betreiben lassen, u. darinnen des Fürzüglichsten die Land-Cammer Cassaglieder zu Arbeitern employren sollen; wir wollen zu dem Ende die weitere Bestimmung dieser Land-Fabriquen, mittelst einer besondern Verordnung gnädigst bestättigen auch für das Vierzehende

14.) alles dasjenige: was diese unsere Land-Cammer-Directores zu unserem und unserer Unterthanen Besten thun, handlen, und fürnehmen werden: eben also wollen angesehen

sehen und gehalten wissen: ob seye es von uns selbsten gethan worden. Wie dann für das Funfzehende

15.) diesen, zu ihrem Gebrauch in diesen Geschäften, unser Fürstliches Wappen, mit der Umschrift: Fürstlich *N. N.* Land-Cammer-Insiegel: Hierbenebst auch die Post-franchise: wie unsern andern Räthen: gnädigst zugestanden worden. Auch das für das Sechszeheude

16.) diese 4 Land-Cammer-Directores: was deren Person und Amt betrift: nur allein bey uns klagbar belanget, deren untergebene Land-Cammerräthe und Bedienten aber von diesen 4 Vorgesezten und dem Präsidenten, in Fürfallenheiten der Land-Cammer-Bedienung, geurtheilet werden sollen. Wie wir dann für das Siebenzehende

17.) dieses Institutum für unsere Land-Cammer erklähren, auch wollen und befehlen gnädigst: daß keiner von unsern welt- und geistlichen Bedienten und Unterthanen das Mindeste nicht hiergegen handele. Sondern wir wollen auch noch, aus ganz besonderer Gnade endlichen für das Achtzehende:

18.)

18.) daß denen benachbarten andern herrschaftlichen Unterthanen, gegen baaren Einkauf- und Quartal-Nachtrag in diese unsere Land-Cammer-Cassa, eben auch die hieraus abfallende Beneficia zu statten kommen sollen.

Dieserwegen dann unsere Land-Cammer-Directores: wie bereits im 14ten Artickel solchen gnädigst zugestanden worden ist: eine der Cassa zuträgliche Convention mit jener Obrigkeit verabreden und beschliessen mögen; auch, zu jedermanns Wissenschaft, die Land-Cammer-Statuten: nach dem hiernachstehenden Entwurf: zum Druck befördern und denen Unterthanen austheilen lassen.

Zu dem Ende haben wir diese unsere gnädigste Anstell und Verordnung für uns, und unsere hohe Nachfolgere in der Regierung, eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Fürstlichen geheimen Sigill bestärket. Geschehen 2c. 2c.

(L.S.) N. N.

Cap.

Capitel VII.

Fürstliche N. Land-Cammer-Statuten.

Mutatis Mutandis.

Des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn *N. N.* ꝛc. ꝛc. Wir Sr. Hochfürstl. Durchlaucht gnädigst verordnete Land-Cammer-Präsident und Directores thun kund und Jedermänniglich hierdurch zu wissen, wasmassen Ihro Hochfürstl. Durchlaucht, aus höchstanstammender Gnade und Liebe für Dero sämmtliche Unterthanen, eine allgemeine Land-Cammer in Ihro Residenz-Stadt N. aufzurichten, und deren Cassa zum Anfang mit einem Capital-Fond ad Einer Million Reichs Gulden zu versehen Höchstgnädigst geruhet haben; von welchem Capital nicht nur die noch abgängige Fabriquen im Land angeleget und betrieben, sondern von dem abfallenden Nuzen denen Unterthanen und Lands-Einwohnern, welche sich in die Gemeinschaft dieser Land-Cammer-Cassa

einkaufen, nachbeschriebene Wohlthaten zu statten kommen und gereichet werden sollen.

Als für das Erste

1.) werden von der ganzen Summe eingekaufter Cassa-Gliedern, bey Ausgang des ersten Jahres, ein tausend Personen, nach dem Loos, herausgezogen und unter diese zwanzig tausend Gulden lebenslänglicher Leibrenthen, nach dem Loos, ausbezahlt; doch dergestalten: daß alle Jahr unter diesen 1000 Leibrenthen-Gliedern neu darum gelooset werde; damit wer das eine Jahr das gröẞte Loos ad ein tausend Gulden gezogen, derselbe das andere Jahr wohl das geringste ad zehen-fünf Gulden bekommen könne.

Also wird alle Jahr unter 1000 neue Cassaglieder ein Capital zu 20000 fl. resp. verlooset und bezahlet, und damit beständig fortgefahren, ausser in jedem zehenden Jahr bleibt diese Verloosung und Bezahlung ausgesezet.

Gehet eines von diesen Leibrenthen-Gliedern mit todt ab, so fällt dessen Leibrenth der Cassa anheim, und looset die

Cassa

Cassa alle Jahr für dasselbe so lange mit, bis das lezte von denen 1000 auch gestorben.

Sodann für das Zweite

2.) sollen alle Jahr zwanzig tausend Gulden unter die Knaben, welche studiren und auf Universität gehen, oder welche Officiers werden oder aus einer andern Lehr gekommen und auf die Wanderschaft gehen, desgleichen die Jungfrauen, die sich verheurathen, nach dem Loos ausbezahlet werden; Es müssen aber selbige bereits im 2ten Jahr, als Cassaglieder, aufgenommen und eingeschrieben worden seyn. Dahero vernünftige Eltern ihre Kinder an diesen Landesvätterlichen Wohlthaten nicht verabsäumen solten: weil diesen allen zu solcher Zeit diese Aussteuer am nöthigsten zu statten kommet. Weniger nicht für das Dritte

3.) sollen alle Jahr unter die arme in Wittwen- und Waysenstand gefallene Cassaglieder nach Ermessen der Direction wenigstens zwanzig tausend Gulden ausgetheilet werden. Und für das Vierte:

4.) wann ein Cassaglied etwas von seinem Vermögen, durch Feuer- und Wassersnoth, Diebstahl u. d. gl. verliehret, oder durch schwehre Krankheit in Rückstand kommen und die eigentliche Beschaffenheit der Sache bewahrscheiniget; So soll ihm der Verlust aus der Cassa erstattet werden. Besonders auch für das Fünfte

5.) soll einem fleisigen Cassaglied, welches zu seiner Handthierung einen Geld-Fürschuß bedarf, so ferne dasselbe zu Viert in seinem Hause eingeschrieben stehet, die Hülfe damit des Fürzüglichsten bekommen und dargegen jährlich nur 4 pro Cento Zinß bezahlen.

Und weilen auch von dem Capital eine Summe, für Aufkaufung einer hinreichenden Quantität Korn, angewand wird, damit zu aller Zeit genugsames Korn und Mehl in jeder Schultheisserey im Land vorräthig seyn möge; dieses Korn auch auf einen beständigen Mittelpreiß gesetzet werden soll. So sollen für das Sechste

6.) alle bedürfende Cassaglieder von diesem

Korn

Korn ihre Nothdurft bekommen, auch wer kein baar Geld hat, demselben soll ein ganzes Jahr geborget werden. Es bezahlt dasselbe nur 4 vom Hundert Intresse, nach dem festgesezten Mittelpreis. Dahingegen die andere, so keine Cassaglieder sind, das Korn nach dem höchsten Preis in der Nachbarschaft bezahlen müssen.

Dieses Korn wird allein denen Müllern zu mahlen gegeben: welche Cassaglieder sind ꝛc.

Ohne andere Wohlthaten mehr.

Dieweilen nun diese Landes-Vätterliche Wohlthaten sehr stark sind und alle Jahr eine grosse Summe Ausgaben erfordern, zumahl die Leibrenthen alle Jahr mit 20000 fl. aufsteigen, also: daß im 20sten Jahr dieser einzige Posten allein bereits 400000 fl. erträgt, womit 20000 Unterthanen in jährliche Leibrenthen versetzet nnd glücklich gemacht worden; mithin: wann auch ein Cassaglied viele Jahre auf dieses Glück warten müste: dasselbe nur seinen jährlichen Beytrag zur Cassa sich selb-

sten erspahrete; weil ihme alsdann die Leibrent alles in einem Jahr, also somehr seine übrige Lebenszeit, wieder einbringet und dasselbe glücklich machet.

Nebst diesem geniesset ein jedes Cassaglied annoch alle vorgemeldte Wohlthaten mit.

So wird ein jeder Unterthan und Lands-Einwohner von selbsten ermessen, daß es ein sehr geringes seye, wann Ihro Hochfürstl. Durchlaucht gnädigist verordnet haben, daß für das Siebende:

7.) alle und jede, welche sich des Genusses aller vorgemeldten Wohlthaten theilhaftig zu machen und sich in diese Land-Cammer-Cassa aufnehmen und einschreiben zu lassen gedenken: ein jedes zehen Reichs-Gulden dafür bezahlen, alle Quartal aber vierzig-fünf Kreuzer nachtragen solle.

Gegen den Einkauf bekommt jedes einen gedruckten Immißions-Schein, und gegen den Nachtrag eine gedruckte Quittung. Erstere von Directions wegen, leztere aber nur vom Caßier unterschrieben.

Hier-

Hierbenebst haben Ihro Hochfürstl. Durchlaucht gnädigst zugestanden, daß für das Achte

8.) diejenige: welche kein baar Geld zum Einkauf haben: eine Handschrift darüber ausstellen sollen, in welcher sie bekennen, daß Mann, Weib, und Kinder, alle mit ihrem Nahmen, für die Aufnahm in diese Land-Cammer-Cassa schuldig seyen die Summe ad - Gulden, dafür sie versprechen die Interesse zu 4 pro Cento, benebst dem Quartal-Nachtrag, so richtig abzuzahlen, als widrigens gewärtig zu seyn, von denen Wohlthaten ausgeschlossen zu werdeu; zu dem Ende eines für das andere Bürg und Selbstzähler seye; welche Handschrift von Mann und Frau und dem Commissario, auf Stempel-Pappier unterschrieben seyn müsse.

So viel aber den Quartal-Nachtrag betrift, ist für das Neunte

9.) gnädigst verordnet: wer kein baar Geld hat, daß derselbe dafür in eine ihm gelegene Landfabrique arbeiten könne.

Da nun die Interesse von denen 10 fl.

Einkauf benebst diesem Quartal-Nachtrag, jede Woche kaum einen Batzen beträgt, so müsse einer der größten Faulenzer seyn, welcher diese 4 Batzen nicht abverdienen, und sich aller der gemeldten Wohlthaten theilhaftig machen wolle. Wie dann für das Zehende

10.) jeder Fabrique-Verwalter gnädigst beordert ist: welches Cassaglied für diesen Nachtrag sowohl, als für die Bezahlung seiner Güter- und Nahrungs-Schazung, auch bedürfender Fabrique-Producten, in einer ihm gelegenen Fabrique arbeiten, und mit dem Verdienst die Execution von sich ablehnen wolle: daß demselben des Fürzügligsten willfahret werden solle. Es muß aber für das Eilfte

11.) Ein jeder sich gefallen lassen: wann ihm eine Leibrenthe zufällt: daß ihm hieran seine Cassa-Schuld abgezogen werde. Andere Schulden aber sollen ihm hierauf keinen Arrest zu thun befugt seyn. Auch für das Zwölfte:

12.) So bald ein Cassaglied eine Leibrenth erhalten:

halten: bezahlet selbiges fortan keinen Quartal-Nachtrag mehr zur Cassa.

Gleich wie nun für das Dreizehende

13.) Ihro Hochfürstl. Durchlaucht allen Ihren getreuen Unterthanen, derer 3 christlichen Religionen, diese Wohlthaten wollen gnädigst zu statten kommen lassen; als worzu Mann, Frau, Kinder und Gesinde, sich einschreiben lassen kann. So wollen Höchst-Dieselbe, für das Vierzehende,

14.) aus besonderer Hochfürstlichen Gnade, auch allen ausländischen sonderlich benachbarten herrschaftlichen Unterthanen erlauben: sich ebenfals in diese Land-Cammer-Cassa einzukaufen.

Es wird demnach allen unsern Land-Cammer-Commissarien hierdurch anbefohlen: denen sich anmeltenden Ausländern, gegen Bezahlung des stipulirten Einkauf- und Nachtrag-Geldes, die Immißions-Scheine und Quittungen zu verabfolgen, sofort denenselben alle hieraus fliessende Wohlthaten, gleich denen Inländern, ohne den mindesten Anstand zu statten kommen zu lassen. Wie dann für das Funfzehende

15.) Ihro Hochfürstl. Durchlaucht allen und jeden, welche diesen Statuten zuwider beeinträchtiget zu seyn vermeynen, gnädigst verstatten: bey Höchstdenenselben ihre Klage fürzubringen und prompter Justiz versichert zu seyn.

Dieses Institutum fängt an in dem Jahr . . . . . und sind die 4 Quartale:

1 Michaelis
2. Weynachten
3. Ostern
4. Johanni.

Zu Steif- und Vesthaltung aller hierinnen gemeldeten Artickeln, und zu jedermanns Nachricht, sollen diese Fürstl. N: Land-Cammer Statuten gedruckt und in ein jedes Amt an alle Land-Schultheissen und Gerichten, auch auf Verlangen, denen benachbarten herrschaftlichen Unterthanen communiciret werden: N. den . . ten . .

(L.S.) Fürstl. N. Land-Cammer-Präsident und Directores
N: N: N: N: N:

N. geh. Secretarius.

Einem Landsherrn ist sein Land von GOttes Gnaden beschieden; dahero auch demselben nichts angelegenster seyn kann: als das Wohl seiner von GOtt ihme anvertrauter Unterthanen allwege zn befördern.

Wie aber dieses am besten, leichtest- und geschwindesten geschehen könne, wodurch zugleich das herrschaftliche Aerarium mit verstärket werde; dasselbe wollen wir in nachfolgenden (8. 9. 10.) Artickeln des Breiteren bemerken.

Capitel VIII.

Wie ein Landsherr in seinem Land allerley Fabriquen zu seinem und seiner Unterthanen Nutzen, auf das beste, leichtest- und geschwindeste aufrichten und betreiben lassen könne ꝛc.

Wann eine Land-Oeconomie und Policey-Collegium, zu Aufricht- und Betreibung der im Land erforderlichen Fabriquen, die Landsherrschaftliche Cammeral-Gefälle anzugreifen und zu verwenden gedenket, so wird selten das Fürhaben wohl gedeyhen; maßen ein Landsherr seine Hofhaltung und Hofstaat gemeiniglich nach seinen ordinairen Revenüen einzurichten pfleget und sich hierinnen keineswegs verkürzen lässet, sondern vielmehr den höchsten Bedacht nimmt: wie dessen Domainen annoch können und mögen verstärket werden.

Wolle man: durch Versprechung grosser Freyheiten und vieler Vortheilen: reiche Fabricanten ins Land berufen, so stehet im Wege,

daß

daß ein solcher den Ort, wo er bereits seine Fabrique angeleget, und sich einen Reichthum erworben hat, nicht gerne quittiret, und sich mit seinem Vermögen in ein ander Land begiebet: darinnen ihme entweder das Versprechen nicht völlig gehalten, oder derselbe den nöthigen Fürschub nicht bekomt, oder die Justiz oftmahl um Geld erkaufet werden müsse; (z. E.) wann die Fabriquen Producten an die Unterthanen auf eine bestimmte Zeit creditiret- und diese um die Bezahlung verklaget werden müssen u. d. gl.

Indeme aber alle Fabriquen zum wahren Nuzen des Landsherrn und seiner Unterthanen den Abzweck haben, so muß auch von diesen beiden Seiten zu deren Aufricht- und Unterhaltung der Bedacht genommen werden.

Es wäre dahero des fordersambsten die in vorstehenden beiden Artickeln (6 und 7) beschriebene Land Cammer-Cassa aufzurichten, welche man nach der Grösse des Lands, nach Anzahl dessen Einwohnern, und in Betracht derer hierunter befindlichen Reichen und Armen, stark, mittelmäßig, oder schwächer, anlegen kan.

Diese Land-Cammer Direction beschreibt und beruft, in des Landsherrn Nahmen, zu denen

denen Fabriquen geschickte Leute; nimmt solche in Jahres-Besoldung; leget im Land hin und wieder Magazinen an; bestellet zu jedem Magazin einen Cautionvermögenden Factor; nimmt diesem alle Jahr die Rechnung ab; und bezahlet aus der Land-Cammer-Cassa denen Fabrique-Bedienten ihre Besoldung und alle erforderliche Materialia.

Es wird bey jeder Fabrique ein Inventarium errichtet, darinnen alles beschrieben wird: was zur Fabrique angeschaft worden.

Bey der Rechnungsabhör wird des forderſamsten gesehen: (a) ob das Inventarium noch in seiner Vollkommenheit ist.

So hoch sich das hierinnen verwendete Capital belauft, dafür wird (b) der Land-Cammer-Casse die jährliche Interesse zu 4 pro Cento, von der Fabrique-Einnahm, bezahlt; desgleichen (c) der Fabrique-Bedienten Besoldung, Wochen- und Taglohn, und was sonsten für Ausgaben, mit legalisirten Quittungen bescheiniget und bezahlet worden. Was sodann: nach alle diesem Abzug: an Profit wird übrig seyn, davon gebühret (d) dem Landsherrn der zehende Theil; in Betracht: daß

Höchst-

Höchstderselbe und Sein Ministerium Ihro hohen Schutz und hülfliche Hand, so en general als en particulier bey diesem Geschäft gnädigst erzeigen und darbieten. Das übrige des Profits aber (e) stehet in des Landsherrn höchster Disposition: ob Höchstdieselbe solches Residuum zu Unterhaltung Wittwen- Waysen- und Armenhäusern im Land gnädigst zu verwenden geruhen, oder der armen Schuljugend im Land, für Bücher und das unvermögende Schulgeld gnädigst widmen.

Hierbey wird der gnädigste Befehl an alle Fabrique-Verwalter gegeben: daß diese des fordersambsten die Land-Cammer-Cassaglieder zu Arbeitern auf- und annehmen, sonderlich diejenige, denen die Bezahlung ihrer Cassagebühr und sonstigen Güther und Nahrungs-Schatzung zu schwer fällt; damit diese von aller Execution befreyet bleiben und ihnen ihre theuer angeschafte Haußmobilien, Kleidung, Bettung, Viehe, und Güther, nicht abgepfändet, und um ein Bagatelle versteigert werden. Welcher aber an seiner Arbeit wird faul, träg und nachläßig gefunden werden,

den-

denselben soll man im Zucht- und Arbeitshaus zum bessern Fleis adstringiren.

Diejenige Fabriquen, welche in einem Land nöthig und zur Sparsamkeit erforderlich seyen, sind hauptsachlich folgende:

1. die Wollen-Fabrique,
2. die Baumwoll-Fabrique,
3. die Seiden-Fabrique,
4. die Leinen-Fabrique,
5. die Tobacks-Fabrique,
6. die Porcelain-Fabrique,
7. die Eisen- und Stahl-Fabrique,
8. die Kupper- Meßing- und Blech-Fabrique,
9. die Salpeter- und Pulver-Fabrique,
10. die Spitzen-Fabrique,
11. die Strohhut-Fabrique,
12. die Wollenstreicher-Fabrique ꝛc. ꝛc.

Wann nun die Fabrique-Bedienten also berufen und in Besoldung genommen werden, so ist kein Zweifel: daß nicht die geschickteste Leute herbey kommen, denen es andererseits an Mittelen fehlet, eigene Fabriquen anzulegen.

Sind nun diese auf dem Plaz und in der Activität, so wissen sie auch die Spinnereyen in denen Wollen- Baumwollen- Seiden- und Leinen-Fabriquen also einzurichten: daß davon allerley Gattungen Waare verfertiget werden können.

Vorgedachter Land-Cammer Direction kan zugleich auch die General-Direction über die Fabriquen gnädigst mit übertragen werden; diese setzet auf die mehreste Anpflanzung von Flachs, Hanf, Toback, Seidenlieferungen, Feinspinnerey u. dgl. ein jährliches Prämium, bezahlet solches der Land-Cammer-Cassa; von dem jährlichen Residuo der Fabriquen-Losung aber wird solches cum Interesse erstattet.

Capitel IX.

Was bey einer jeden Fabrique besonders erforderlich und zu beobachten seye.

1.) Betrefend die Woll-Fabrique.

Diese bestehet in allerley Sorten Wollen, Tüchern, Zeugen, Bettzügen, Teppichen, Hüthen, Kappen, Handschuhen, halbleinen rc. rc.

Zu deren Fürschub wird erfordert (a) daß der Landsherr die Ausfuhr der Landwolle, wenigstens bis Michels-Tag, bey Straf verbiete, (b) und auf die Woll im Land einen beständigen billigen Preiß lege. (c) Daß die Fabrique-Woll an allen Zöllen im Land ohnangefochten frey paßire; (d) und daß sodann der Fabrique-Verwalter die eingekaufte Quantität Wolle mit glaubhaften Zeugnissen, und wie viel Unrath in der Sortirung, Kämmung und Spinnerey, davon abgegangen, klar bescheinige, somit die Weissung habe: daß alle Land-

Landarmen, Soldaten-Weiber und Kinder, Wolle spinnen und stricken müssen; denen die Fabrique Räder und Haspeln, und nöthiges Werkzeug darzu liefert und den billigen Lohn, nach denen Sorten des Garns, bezahlet. (e) Daß: im Fall die Landwollen-Webermeister das Tuch nicht im billigen Lohn und nicht behörig weben wolten und solten: die Fabrique eigene Wollenweber aufstelle.

Denen Webern wird das Garn zugewogen, beym Rückliefern des Tuchs aber genau beobachtet: welcher durch die Schlicht oder Leim den größten Vortheil zu machen sich äussert: solcher beyzubehalten oder zu vermeyden seye. (f) Eigene Walkmühlen, und die Walker in Besoldung zu unterhalten; (g) eigene Tuchbereiter; (h) einen Tuchfärber, in Besoldung, (i) auch daß die Einfuhr dergleichen Wollen-Waaren ins Land allen Krämern im Land verbotten seye, (k) und daß kein Unterthan ausländische dergleichen Fabrique-Waaren kauffen und tragen, sondern im Betretten gestraft und die Waar zum Vortheil der Fabrique confisciret seyn soll ꝛc.

2.) Betreffend die Baumwollen-Fabrique.

(a) Es muß die General-Direction die Baumwoll suchen, aus der ersten Hand herbey-zuschaffen, damit nicht andere einen guten Theil des Profits wegziehen; auch sorgen, (b) daß alle müßige Unterthanen, Soldaten Weiber und Kinder, um den gebührenden Lohn, spinnen müssen; (c) in deren Abgang aber fremde Spinner und Weber dürfen angenommen werden; welche dann: wenn sie im Land wohnen wollen: von Personal- und Schatzungs-Beschwerden frey bleiben sollen. (d) Daß niemand im Land dergleichen Fabrique Waaren, weder für sich selbsten, noch für andere machen, noch auch ausser Lands kauffen und ins Land bringen dürfe; bey Straf der Confiscation und 5 fl. Angeld in die Fabrique rc.

3.) Betreffend die Seiden-Fabrique.

Hier müssen (a) im ganzen Land die Maulbeer-Bäume: deren Pflanz-Schule wir im folgenden 17ten Artickel gedenken werden: theils denen Unterthanen: welche sich freywillig erklären, auf ihre Güter eine Anzahl zu versetzen: gratis gegeben, und selbige instrui-

ret

ret werden: wie solche gesetzet und unterhalten werden müssen; theils auf vacantes Land, und beyde Seiten der Hauptstrassen jeden Orts, in grosser Anzahl angepflanzet, und (b) ein Prämium darauf gesetzet werden: wer jedes Jahr die mehreste Seide in die Fabrique lieffert; auf welche Seide (b) ein beständiger Preiß gesetzet, und (d) denen sämmtlichen Arbeitern, so wohl in diese als in alle andere Fabriquen, die Freyheit im Land: excepte die Güter-Schatzung: verstattet seye; auch daß (e) keine dergleichen im Land gemachte Seiden-Waaren ausser Lands kauft, und ins Land gebracht, noch weniger Seide ausser Lands verkauffet werden dürfe ꝛc.

4.) Betreffend die Leinen-Fabrique.

Dieweilen auf die mehrste Anpflanzung Flachs und Hanfs ein jährliches Prämium gesezt und bezahlt wird, und damit der Flachs- und Hanfzehende: welchen der Landsherr selten, sondern ordinare der Geistliche des Orts, loco Salarii, geniesset: dieser durch die so stärkere Anpflanzung nicht den Vortheil ziehe; so müsse (a) des fordersambsten diesem Zehend-

herrn der Zehende entweder von der Land-Cammer abgenommen und dessen wahrer Ertrag mit Geld bezahlet, oder Flachs und Hanf, der im Land gepflanzet wird, jedes Pfund auf einen gewissen und beständigen Geldpreiß gesetzet werden. (b) Die Ausfuhr Flachses und Hanfes müsse verbotten, (c) und die Einbringung dergleichen Fabrique-Waaren ins Land, bey Confiscation, untersaget, darbenebenst (d) befohlen werden: daß alle Land-Einwohner, sonderlich diejenige, welche Güter- und Nahrungs-Schazung zu bezahlen haben, nebst denen Land-Cammer-Cassagliedern, um den regulirten Lohn, nach den Sorten des Garns, in diese Fabrique spinnen müssen, damit es an Garn nicht fehle: diese Fabrique auf das stärkeste zu betreiben; weilen das leinen Getüch eines der grössesten Bedürfnüssen der Menschen ist. (e) Auch daß die Fabriquen eigene Weber einstellen, Jungen lernen, und solche aufdingen und lossprechen lassen dürfe: ohne daß, dafür der Herrschaft noch der Zunft, das mindeste bezahler werden müsse; worzu dann die armen Lands-Kinder und Land-Cammer-Cassaglieder den Fürzug haben sollen. Welcher Punct bey allen

Fabri-

Fabriquen, so von der Land-Cammer aufgestellt worden, beobachtet werden, und geltend seyn soll. (f) Räder und Haspeln fourniret die Fabrique. (g) Die Tuchbleiche gehöret zu dieser Fabrique. (h) Und weilen zum Tuchbleichen viele Asche erfordert wird, so wäre dieser Leinwands-Fabrique die Landasche: gegen Bezahlung des jährlichen Pachtgeldes sowohl zu dieser Tuchbleiche, als zu der Potasche-Siedung, des fürzüglichsten zu belassen. Darbenebst jedoch (i) denen andern Fabrique-Färbern die nöthige Potasche zu ihrem Gebrauch, in einem festgesezten Preiß, müsse verabfolget werden. (k) Auch kan dieser Leinwand Fabrique die Tuch-Druckerey im Land allein adjudiciret werden rc.

5.) Betreffend die Tabacks-Fabrique.

Damit der Unterthan zu dessen Anpflanzung so mehr aufgemundert werde, so müsse (a) ein Prämium auf die stärkeste Pflanz- und Einliefferung dessen gesezet, und (b) der Tabacks-Zehende, wie im vorigen Artickel mit dem Flachs und Hanf, der Fabrique überlassen, und (c) die Rauch- und Schnupftabacks-Ein-

fuhr ins Land verbotten, (d) die Einliefferung der Tabacks-Blättern aber Zollfrey, und auf einen beständigen Preis gesezet seyn. (e) Der Tabacks-Beizer muß keine der Gesundheit widrige Species darzu gebrauchen; Er muß solche dem Leib-Medico, zu dessen Approbation vorhero jurato anzeigen.

6.) Betreffend die Porcellain-Fabrique.

Diese Erde befindet sich in denen meisten Ländern und kommt es darauf an: daß die Land-Cammer derley verständige Leute bestelle, (a) welche die Erde auffsuchen, (b) die geschickteste Former, Mahler und Brenner, beybringen, sofort das Werk zum Nutzen befördern.

7.) und 8.) Betreffend die Eisen- Stahl- Kupper- Messing- und Blech-Fabriquen.

Hier kommt es hauptsächlich auf die geschickte Schmelzer an, welche verstehen, (a) die Sorten der Eisensteinen also zusammen zu sezen: daß davon weiches zehes Eisen abschmelze, welches zu denen feinsten Drat, Eisenbleche, Nägel u. d. gl. gut; sodann zu Grob- und Klein-Eisen

Eisen zu gebrauchen ist. (b) Desgleichen Leute, welche das rothe Kupper zu Tombac, gelb Messing, Rauschgold u. d. gl. vermischen können: daß man solches zu Clavir-Saiten ziehen, Schnallen machen, Leuchter giessen, und in Goldfarbe erhöhen könne; daß deraus die feineste Arbeit könne verfertiget werden.

Der Eisenblechen müssen unterschiedenerley geschlagen werden, davon die stärkeste schwarz, zu Windöfen, Kohlpfannen, Ofenröhren 2c. andere Sorten zum Verzinnen, die feineste zum Versilbern, für Granadir-Kappen und Patrontaschen-Schilder 2c. können gebraucht werden.

9.) Betreffend die Salpeter-Fabrique.

So ists nicht gesagt: daß man denen Unterthanen ihre Häuser und Keller ruiniren solle; sondern ohne dieses hat GOtt einen grossen Segen in die Erde, Viehställe, heimliche Gemächer, und solche Oerter geleget: dahin viel Uriniret wird. Man kan besondere Salpeter-Plantagen anlegen und davon alle 3 Jahre neuen Salpeter auslaugen und sieden.

Ohnwidersprechlich ist es: daß der Salpeter seinen Aufenthalt habe: in der Erde, da

kein Regen hinfällt; in den Steinen, nachdem solche zu Kalk gebrannt worden; in dem Holz, besonders dem Eichen; in der Holz-Asche; in dem Wasser; in dem gemeinen Kochsalz; in der Luft; in dem Urin von Menschen und allem Viehe ist Salpeter.

Man gräbet die Erde in denen Viehställen bis 2 Schuhe tief aus, versetzet dieselbe in grossen Bütten, alle 2 Schuhe hoch mit einer Hand hoch zerstossenem frischen Kalk und auch so vieler Holzasche; diese 3 Stück so fort, bis man 3 oder 4 Bütten voll habe, und giesset weiches Bachwasser über die erste Bütte, läßt solches wenigstens 24 Stund stehen, zapft alsdenn diese Lauge ab, giesset solche über den gemischten Grund in der 2ten Bütte, damit fähret man fort bis zur 4. Bütte; zapfet diese vierdoppelte Lauge helle ab, und giesset solche in eine eiserne oder kupperne oben breite Pfanne oder Kessel, lässet solche über Holz- oder Steinkohlen-Feuer nur sieden und nicht Kochen: weilen bey dem Kochen der flüchtige und beste Salpeter echappiret; es wird sich oben eine schaumige fette Unreinigkeit zeigen, diese müßt ihr mit einem flachen eisern Schaumlöffel ab-

schöpfen

schöpfen und wieder in die erste obgedachte Laugen-Bütte thun. Sehet ihr, daß sich oben im Kessel auf der 1 Drittel oder zur Hälfft eingesottenen Laugen ein ganz subtiles Häutgen zeiget, so zapfet eure Lauge geschwinde heraus in saubere Züber, welche 3viertel tief in die kühle Erde eingegraben seyn müssen, decket solche mit Strohdeckeln zu, damit keine Unreinigkeit darein falle, lasset selbige 24Stund stille stehen, bis alles erkaltet ist; alsdenn werdet ihr die Züber, jeden 2drittel voll angeschossener 6-eckigter Salpeter-Crystallen haben; schüttet die übrige Mutter-Lauge davon ab und wieder in die Pfanne, füllet die Pfanne wieder an; mit dergleichen mittlerweil wieder gemachten vierdoppelter laugen, und fähret mit dem Auslaugen und Sieden so lange fort, bis ihr etwa 3 Centner der ersten Crystallen habet. Diese Crystallen sehen hellbraun aus; schmelzet solche in frischem Bachwasser, seihet es durch weissen Hutfils in einen kuppern Läuter-Kessel, lässet es fein langsam überm Feuer verrauchen, wie zuvor; habt ihr die vorige Probe, daß es genug eingesotten ist, so lasset es, wie zuvor, zu Crystallen anschiessen.

Damit diese geläuterte Crystallen, desto weisser und geschwind brennender werden, so leget in jeden Zuber, darinnen ihr die heisse Lauge anschiessen lasset, ein groß Stück gelben Schwefel, den ihr hernach wieder heraus nehmen und oftmahl also brauchen könnet. Diese Crystallen werden so weiß wie Schnee, und fangen viel geschwinder Feuer, als andere, welche mit Alaun weiß gemacht werden.

Auf diese Weise kan ein Sieder in 2 Pfannen oder Kesseln zugleich sieden und im 3ten läutern; mit welchen 3 Feuern derselbe alle Monath 6 Centner fein geläuterten Salpeter in das Magazin liefern kan.

Ueber erstgedachte 4 Bütten vermischten Grund giesset man zum 2ten mahl Wasser, nehmlich aus der ersten in die zweite, und sofort aus der 4ten wieder über den zubereiteten neuen Grund in der ersten Bütte.

Wann der Grund 2mahl durchlauget ist, so schüttet solchen an einen besondern Ort, wo er mit einem Wettertach gedecket ist, daß wohl die Luft, aber nur kein Regen darauf falle.

Habt ihr den Grund aus Schafställen genommen, so hütet euch: daß ihr solchen nach dem Auslaugen nicht so naß wieder an den

vori=

vorigen Ort in den Stall schüttet, indeme die Schaafe: wenn solche auf der Nässe dieses Grunds liegen: gründig werden und verderben. Dahero der ausgelaugte Grund besser zu Salpeter-Plantagen dienet, und der Stall mit anderm Grund wieder eben gemacht werden kan. Sammlet in denen Wirthshäusern, sonderlich wo viel Bier getrunken wird, Clöstern und Spiltälern den Urin in Züber, desgleichen in denen Schlachthäusern das Blut, schüttet solches über den ausgelaugten Grund, desgleichen Salzwasser, allerley sauere und stinkende Brühen, von Gerberlohe, Sauerkraut Herings-Brühe u. d. gl. Laugen von Holzäsche, Seifenbrühe und Kalkspeiß von alten zerfallenen Mauren, allerley stinkende Kräuter rc. auch: wann der Wasen-Meister die heimliche Gemächer ausfeget und man wolle denselben Koht in diesen Grund vergraben lassen: dieser macht jenen Salpetergrund so mehr volatilischer, daß der flüchtige Salpeter in der Luft sich somehr in diese Plantage hinein ziehet, aus welcher Plantage man alle 3 Jahr eben so viel Salpeter auslaugen und machen kan: als am erstenmahl.

Die

Die laugen Bütten haben ordinaire 2 Böden eine Querhand übereinander; der oberste Boden ist stark durchlöchert, auf welchen ein Schuh hoch Strohe geleget wird, damit der Grund die Löcher nicht verstopfet und die Lauge fein helle durchrinnen könne; über dem untersten Boden aber wird der Zapfen eingebohret, wo die helle Lauge heraus laufen kan.

Man stellet auch oben auf die Südkessel ein Fäßlein mit solcher Laugen, daraus man, durch einen Krahnen in den Kessel laufen lässet, auf daß jene im Kessel nicht in das kochen und aufwallen komme.

Auf diese Weise wird mit dem Salpetersieden verfahren.

Diesemnach kan man in einem Fürstenthum zu 300 Dörfern, wenigstens 50 Südkessel und 25 Läuterungs-Kessel aufstellen und alle Jahr Salpeter sieden: 1800 Centner.

Wird dieser Salpeter plus offerenti versteigert, so kan er das Jahr bis zu 70:000 fl. ertragen, und: deductis deducendis, die Hälfte Profit; also diese Fabrique allein über 30000 fl. eintragen.

Wird

Wird bey dem Salpetersieden Holz verbrannt, so kan aus der Asche Potasche gemacht werden. Brennet man aber Steinkohlen, so wird aus deren Asche Allaun gemacht. Beides kan 1 Drittel seiner Kosten wieder ersetzen.

NB. Ein Steiger bezahlet loco der Caution, alle Quartal eine gewisse Summe voraus. damit um so viel besser die Kosten bestritten werden können.

Ein Landsherr kan sich auch seinen davon zukommlichen Zehenden in Natura liefern und davon sein benöthigtes Schies-Pulver im Land fabriciren lassen.

Ein verständiger Chymicus weis dem gemeinen Koch- oder Meer-Salz: mit rohem Kalk, Holzasche, und Urin: durch eine Gährung und Fäulung, seine fixirte Salznatur also zu verändern: daß es den besten Salpeter reichlich abgiebt.

Wie nun bey dieser und andern Putrefactionen der flüchtige Salztheil sich mit jenem, davon die Luft ganz angefüllt ist: vereiniget, so wird dardurch der Salpeter in der Luft verstärket, welcher hinwiederum sich durch die Luft,

so, wie denen Menschen und Viehe im Athem-ziehen, also auch einem jeden Erdgewächse mittheilet, und was die Sonne im Tag erhizet, dasselbe des Nachts wider abkühlet und frisch machet.

Die beide berühmte Doctores Staal und Becher recommendiren: daß jeder vernünftiger Medicus keine Furcht für dem Gebrauch des Salpeters haben, sondern nur allein bey denen Patienten auf das Calidum innatum obacht haben, und: wo das Temperament zu feurig worden: sich desselben nur allein, mit Eingeben in frisch Wasser, bedienen solte, welches Mittel bey verhiztem Rind- und Schweinviehe, Pferden, Jagd- und Mezgerhunden das beste ist, sonderlich bey leztern einer Wuth fürzubeugen; massen man die Hunds-Suppen mit Salpeter salzet.

Es haben einige bereits allgemeines Dungsalz erfunden zu haben, sich geäussert: welches aus gemeinem Salz und Potasche bestehet. Auch sezen die Bauern zu dieser Zeit ihr Zutrauen auf den rohen Kalk zum düngen ihrer Felder; beides ist zwar gut und theilet jedem Gewächse einen Theil Salz in der Erde zu, so ferne das

Land

Land feucht ist oder sehr beregnet wird; weilen das Salz aber durch seine Calcination im Feuer zu hart fixiret, und keines volatilischen Salzes vergesellschaftet ist, so ist solches unkräftig: das flüchtige Luftsalz an sich zu ziehen und das trokene Erdreich fruchtbar zu machen.

Der Kalk giebt durch das Ablöschen: so ferne dieses in der Erden verdeckt geschiehet: seinen flüchtigen Theil dem Erdreich, daß solches desto mehr Frucht tragen möge; wann er aber auf dem Acker, durch die Luft oder Regen abgelöscht wird, so ist der eine Ort, wo er zu dick hin gekommen, zu sauer und verdirbt den Saamen, also, daß nur der Saame davon profitiret: welches Wurzel nur etwas weniges von dem Kalksalz an sich gezogen.

Die erfahrne Maurer-Meister wissen den Kalk so verdeckt abzulöschen, damit das flüchtige Salz darinnen, mit dem heissen Dampf nicht echappire, als welches den Kalkspeiß zum Mauern so viel fester und härter macht; sie nehmen auch selten Wasser zum ablöschen, worunter Mistpful oder Urin ist; weilen davon die Mauern ganz voll Salpeter werden und leztlich ihre Härte verliehren.

Wir wollen aber: gleich nach Bemerkung derer hieroben gedachten Fabriquen dem Nechsten zu Lieb, diejenige wahre und beste Dung beschreiben, mittelst welcher ein jeder noch so-viel Frucht pflanzen könne.

10.) Betreffend die Spizen-Fabrique.

Zu der Spizen Fabrique (a) nimmt man anfangs 10 bis 12 geschickte Personen, entweder aus Brabant, oder aus Sachsen, diesen wird (b) Logis, Holz, Licht, Bettung und Kost gegeben. (c) Es wird auch mit jedem accordiret, entweder Stückweiß, oder in monatlicher Besoldung zu arbeiten. (d) Diese müssen die Lands-Kinder aus schönen Familien das Spizen-Klüppelen, um einen bestimmten Lohn, die unvermögende aber umsonst lernen. (e) Alle Fürnehme, Adeliche und Standspersonen haben Erlaubniß, in der Stille, Stückweiß in die Fabrique zu arbeiten. (f) Jedes Stück wird dem Factor numerirt und taxiret. (g) Die Klüppel-Laden. Klüppel, Nadeln und Muster, und das Garn, wird von der Fabrique geliefert. (h) Der Landsherr verbietet die Einfuhr fremder Spitzen; auch daß kein Unterthan, bey Straf, dergleichen

chen ausser Lands kauffe und trage. (i) Der Landsherr ziehet jährlich für die hohe Protection aus dieser Fabrique eine bestimmte Ehlenzahl Spitzen.

11.) Betreffend die Strohhut-Fabrique.

So geringe diese Fabrique das Ansehen hat, so einträglich kan doch solche gemacht werden; in Betracht: (a) daß fast jedes Weibsbild im Land jährlich einen neuen Strohhut kauft; (b) und die fürnehmste Leute gemeiniglich Strohdeckel unter die Schüsseln auf den Tisch halten, (c) ja es lassen grosse Herren ihre Zimmer in den Schlössern mit dergleichen Decken belegen; (d) auch werden die Strohkränz unter die Kessel, die Bienenkörbe, Backkörbe u. d. gl. darinnen gemacht. (e) Das herrschaftliche Verbott auf deren Einfuhr ins Land, und (f) das Gebott: daß alle arme Kinder darinnen aufgenommen und gelernet werden müssen: wird erfordert. Dieser lezten Erhaltung ist eigentlich der Nutzen für das Land. (g) Das nöthige Strohe und Garn, (h) auch den Directorem stellet die Land-Cammer-Cassa.

12.) Betreffend die Wollenstreichen-Fabrique.

Diese Fabrique ist geringsichtig, wann sie aber in der Ordnung betrieben wird, so können viele arme Kinder darbey ihre Nahrung und Unterhalt finden. Der Fabricant kan seine Jahrs-Besoldung, und die Land-Cammer nicht minder annoch einen ziemlichen Nutzen dardurch ziehen.

Die Materialia darzu sind von keinem grossen Belang, selbige bestehen in allerley Sorten Drat, Holz zu denen Sträuchen, Schaffell, Leim und Nägel. Es können Kinder daran arbeiten: die noch unter 7 Jahren Alters sind.

Alle Wollen- Tuch- und Strümpf-Fabriquen rc. brauchen solche, und werden ausser Lands 10, 20. bis 100 Duzentweis in Kasten beschrieben, und bringen Geld ins Land.

Capitel X.

Wie der Dung zubereitet werden müsse: daß man damit mehrere Aecker, auch die Wiesen düngen, doppelte Maasung Früchten ziehen, hiervon grosse Magazinen anlegen und das Korn immerdar in dem mittlern Preiß, und genugsamen Vorrath im Land haben könne.

Betrachten wir die vorige alte Zeiten, gegen den jetzigen, so waren weniger Menschen auf der Welt und mehr ausgeruhetes müssiges Land; welches Land durch seinen langen müßigen Lager je länger je mehr das flüchtige Luftsalz angezogen und bey dem Umackern seine Früchten, ohne sonderliches Düngen: gleichwie die Erfahrung in Ungarn noch gegenwärtig lehret: reichlich gegeben; besonders, wann das Volk sich des göttlichen Segens theilhaftig gemacht, und sich für der gedroheten Stra-

se: daß das Land so vielfältig weniger Frucht tragen solte: gehütet hat.

Nachdeme aber zu diesen unsern Zeiten die Welt voller Menschen, und fast alles Land, Berge und Thäler, umgeackert und brauchbar gemacht worden, die Menschen sich auch wohl bemühen, das Ackerland, mittelst dem Dung, dahin zu bezwingen: daß es so mehrere Früchten bringen möge; darbenebst auch ein jeder GOtt bitten mag: daß er sein göttliches Gedeyhen zu seiner Arbeit möge geben. So sehen wir doch auch darbey leider: daß die mehreste GOtt nicht um die Gabe der Weisheit mit bitten, sondern glauben, es fliehe ihnen nunmehro die Taube schon gebraten ins Maul.

Dahero lasse sich ein jeder Haußwirth zur vernünftigern Rücksicht bewegen, was doch die Hauptursach seyn möge: ob mancher schon vieles Viehe habe, vielen Dung mache, viele Aecker damit überführe: daß er doch den wahren Nutzen davon nicht bekomme.

Wir haben vorhero schon angezeiget: wie das Salz das Land dünge und jedem Gewächse seinen behörigen Theil, als die Seele zum Wachsthum, gebe; gestalten ein jedes Erd-

gewächs:

gewächs: davon Menschen und Viehe ihre Nahrung haben: sein besonderes Salz in sich hat; wird solches Gewächs durch die Speise im Cörper, oder sonsten im Mist, zur Verwesung und Fäulung gebracht, so ist dessen in sich habendes Salz volatilisch und stinkend worden, und ist im Gebrauch zum Dung fetter und nüzlicher: als wenn es gedörret, zu Aschen verbrannt, und ein fixirtes Salz darvon gemacht worden; dieses leztere: wenn es mit Wasser geschmolzen an seine Art Gewächse begossen wird: treibt es wohl solches so stärker im Wachsthum, erhöhet auch seine Blumen in der Farb: wie an der Prob mit den Grasblumen kan ersehen werden: der Stock und die Frucht aber wird nicht so fett, als von jenem: worinnen das volatilische stinkende Salz zugleich mit stickt, und den Stock und dessen Frucht so fetter und geistreicher macht; und dieses wird im Brennen zu Brandewein befunden.

Wann nun das in dem Dung steckende Salz den besten Wachsthum und Nutzen bringet, und der übrige Mist: wann solcher von seinem Salz mit Wasser ausgelauget worden: ein Caput mortuum ist, darinnen keine sonderliche

Kraft mehr stickt. Und dann die meiste Hausvätter ihre Dunghaufen ordinare auf die Gassen, oder in den Haushof also legen: daß die beste Brühe, darinnen eben das mehreste so wesentlich als flüchtige Salz und bester Dung stecket, ablaufe; welches Dung-Salz sich dann beim starken Regen schier ganz auslauget.

So wollen wir hierinnen einem jeden an Hand geben: wie er sich eine Dungkaut mit weit grösserem Nutzen anlegen: und damit verfahren solle.

Wir haben oben bey der Salpetermache bereits gemeldet: daß der Salpeter das nutzbarste Salz für alle lebendige Creaturen, Menschen, und Viehe, und alle Pflänzlein in ihrem Wachsthum seye; und wie derselbe durch anzulegende Plantagen könne erzeuget: und dessen flüchtiger Theil auch aus der Luft angezogen werden. Eben auf eine solche Weise muß man den Felddung zubereiten: daß er volatilisch werde, das flüchtige Luft-Salz so mehr an sich ziehe, und dem Land die so stärkere Kraft gebe, alles was darauf wachsen solle, so vollkommener, geistreicher und fetter herfür zu bringen.

Zu dem Ende muß jeder Hausvatter den niederigsten Platz in seinem Hofbezirk auser- sehen, solchen ziemlich tief, doch in einer hin- länglichen Breite ausgraben lassen, auf daß er doppelt so viel Dung dahinein legen könne, als er bishero dessen gemacht hat; und auch die fette und gesalzene Dung-Brühe nicht so leichte heraus laufen könne.

In diese Dungkaut wird unten das gröb- ste Strohe von Grundbeeren, Welschkorn, Farnkraut, Waldlaub und dergleichen gethan, sofort auf dasselbe alle Sorten mit von Pfer- den, Schweinen, Schaafen, Rind- und allem andern Viehe, besonders von Menschen, wel- cher entweder aus denen heimlichen Gemächern zeitlich genommen, oder durch einen über die Dungkaut expre gemachten Sitz- oder durch Nacht-Eimer und andere Geschirre darauf ge- bracht und immer mit zerhackten Strohe be- deckt, wo öfter sodann mit dem Urin von Men- schen und Viehe überschüttet und genetzet wer- de; damit aber kein Urin verlohren gehe: als in welchem das meiste Dung-Salz stickt, wel- ches in dem vermischten allerley Mist eine Gäh- rung verursacht und den ganzen Haufen volati-

lisch macht; so mehr: wann man jezuweilen etwas frischen Kalk, Geblüt, Salzwasser, Laugen von der Wäsche, und die Aescherig, alten Mauerkalk, Backofen-Leimen, Gassengrund, Ruß vom Schornsteinfegen, die Asche von Torf und Steinkohlen, Seifenwasser und Sauerkraut-Brühe ꝛc. darunter und darauf bringet. So muß ein jeder in seinem Stall den Urin, welcher nicht füglich auf den Misthaufen im Hof lauffen kan, in a parte Gruben leiten und von Zeit zu Zeit über den Misthaufen schöpfen; jemehr man nun diesen Misthaufen kan bestreuen und solchen mit dergleichen Urin begiessen, je mehr Dung kan ein jeder sich machen und damit so mehere Aecker düngen und so mehere vollkommene und fette Früchten pflanzen.

Wird die Dunggrube voll Brühe, etwa durch das expre hinein geleitete Regenwasser, so hält man leere Bütten oder Fässer bereit, in welche die überfliesen-wollende Dung-Brühe geschöpft und auf die magere Wiesen gebracht wird, diese damit begossen, welche darnach etliche Jahre das beste und vieles Gras geben.

Wie also auf diese Art eine gute Dung und dessen in doppelter Quantität gemacht und damit noch so viele Aecker gedünget, und noch so viele Früchten gepflanzet, und damit so mehrers Viehe gemästet werden; so ists ganz klar: daß von dem Ueberfluß auch grosse Frucht-Magaziner im Land angelegt werden können; da dann das Korn auf einen beständigen Mittelpreiß gesezet, und jeder Unterthan damit gebessert, mithin Brod und Fleisch wohlfeil werde.

Wolte mancher wohl fürwenden: er habe das Vermögen nicht, die vorgemeldte allerley Gattungen Viehe zu halten, und könne dahero keinen solchen Haufen Dung präpariren ꝛc.

Derselbe soll nur: wenn er auch gleichwohl weder Kühe noch Schweine ꝛc. hat: sein zernistes Bettstrohe, Waltlaub und dörres Fahrenkraut in eine Grube streuen und den Mist und Urin, den er und die Seinigen machen, fleißig darauf thun, auch seine Asche, die er von Holz, Torf, oder Steinkohlen macht, und wenn es möglich, etwas Kalk darunter thun, so kan er das Jahr hindurch sich so

vielen

vielen volatilischen Dung machen: daß er damit seinen Garten düngen: auch wohl ein Stück Land, den Dung in die Löcher gethan, mit Grundbeeren und Welschkorn bauen möge. Wie dann das in folgendem 17ten Capitel beschriebene volatilische Dung-Salz hier auch gute Diensten thut

Capi-

Capitel XI.

Wie das städtliche Bürgerleben, und der Bauernstand auf dem Land, auf das Beste eingerichtet und erhalten werden möge.

Ohnwidersprechlich ist es, wie die Exempel beweisen, daß GOtt der Höchste manchen Edelmann zum Grafen = Grafen zu Bischöfen und Fürsten = Fürsten zu Königen und Kaysern erhebet; daß auch ein städtischer Freybürger seinen Stand gerne zu erhöhen, sein erlerntes Handwerk hintan zu sezen, und eine Handlung anzufangen, oder sonsten ein ander Gewerbe zu ergreifen, sich bestrebet; desgleichen der Bauer auch gerne ein Bürger, ein Herr, ja gar Junker seyn möge.

Damit aber eine Obrigkeit ihre Unterthanen in gebührender Ordnung und zum allgemeinen besten erhalte: so ist hauptsächlich erforderlich, daß Herrschaftswegen darauf gesehen werde: (a) was für Privilegien die Stadtbürger

bürger haben; ob solche von keinem Theil erweitert oder verschmählert; ob solche von Regenten immerdar bestättiget, oder durch negligençe ein oder der andere Punct präscribiret worden? (b) ob ein oder anderer Bürger sich liegende Güter angeschaft, zu deren Bauung solcher sich Fuhrviehe halte, dessen er vorher niemahl gehalten, einfolglich seine Bürgerliche Freyheit, durch die anmaßliche Frondsfreyheit mit seinem Fuhrviehe erweitert, und des Landsherrn Gerechtsame hiermit verkleinert? (c) ob ein Handwerksmann durch dieses oder ein ander Geschäft, sein Handwerk nachläßig treibet und das Publicum damit aufhalte und verkürze? seinen Nebenmenschen nicht minder durch das angefangene neue und andere Gewerbe beschädige? (d) ob der Bauersmann in seinem Ackerbau nicht träg und nachläßig seye? wodurch sowohl sein eigener als auch des Landsherrn Nuzen verringert werde? (e) ob sämmtlichen Unterthanen prompte Justiz administriret werde? daß nicht mancher durch das lange Processen an seiner Handthierung verhindert und in grosse Kosten gebracht werde ꝛc.

wie nun die Lands-Regierung, Rent-Cammer, Oeconomie- und Policey-Commißion, ad (A & B) die Sache vindiciren- und das Rechtliche fürzukehren ohnermanglen werden; so wäre (ad C) der Handwerksmann absolute anzuhalten: daß derselbe bey seinem Handwerk bleibe, das Publicum damit befördere, und seine Arbeit so wohlfeyler liefere; als er das Brod nicht mehr so theuer bezahlet, sondern dasselbe im Mittel-Preiß stetshin im Land habe; wie das vorherige Capitel an Hand giebt. Auf diese Weise kan der Fabricant, Handwerksmann, und Krähmer, seine Waare und Producten so wohlfeyler geben, jeder Unterthan und Landseinwohner hat durch den Verdienst in denen Fabriquen baares Geld in Händen, und kan alle seine Nothdurft sogleich mit baarem Geld bezahlen; der Bauer auch (ad D): wann derselbe zu Anlegung einer vorbeschriebenen Dungkaute, zu da fleißigerer Bearbeitung seines und der Stadtbürgerlichen Ackerlands ꝛc. angewiesen wird: kan so mehreres Fuhrviehe halten, dem Landsherrn so mehrere Frohnden thun, oder solche baar bezahlen, mehr Viehe unterhalten, fett machen, in die Städte zum Verkauf bringen,

mehr

mehr baares Geld acquiriren, und bey Feilwerdung, burgerlicher Stadtgüther: als worzu derselbe den Fürzug haben solte: sein Bauernguth immerdar verstärken, und endlich auch einen reichen Unterthanen seines Herrn abgeben. Wie dann (ad E) eine prompte Justiz den Unterthanen erhält, das Gegentheil aber völlig ruiniret.

In welchem Land nun vorgemeldte Dungen beobachtet und auf alles dieses schärfest gehalten, und darnach verfahren wird, da kan der Nuzen des Herrn und seiner Unterthanen groß werden und alles im besten Flor stehen.

Capitel XII.

Wie ein Staat, der Mangel an Arbeitern hat, den besten Nutzen von seinen Bewohnern ziehen könne ꝛc. habe ich in Ao. 1769. an die Königliche Academie zu Stockholm folglich beantwortet:

Hier muß des fordersamsten in Betracht gezogen werden: welcherley Einwohner der Staat enthalte: (ex. gr.) 1.) Ob der Haußherr eine Bedienung zu verwalten habe? 2.) ob solcher ein Freyherr seye, und allein von seinen Renthen lebe? 3.) ob er eine Handlung treibe? 4.) ob er ein Bürger, 5.) ein Bauer, 6.) ein Handwerksmann, 7.) ein Taglöhner, 8.) ein Soldat, 9.) ein Dienstbotte oder 10.) ein Viehhirt seye?

Wann dann ad 1mum. der Bediente (a) ein Justitiarius, (b) Cammeraliste, (c) Lehrer und Prediger (d) oder ein Medicus ist, so wäre der ernsthafte Bedacht dahin zu nehmen:

 daß

Bayerische Staats-Bibliothek München

daß der erste (a) die Justiz prompt und imparti-
al adminstrire, damit auch der größte Proceß
in kurzer Zeit durch alle Gericht Departements
finalisiret, und das Gewerbe der Unterthanen
mehr befördert, als durch das langwährige
Processen gehindert und kostbahrer gemacht
werde; wodurch beide, Kläger und Beklag-
ter, an ihren Nahrungsgeschäften Abbruch
leiden. Sodann (b) daß der Cammeraliste die
aßignirte Auszahlung nicht verschiebe, richtige
Rechnung führe, und weder Obrigkeit noch
Unterthanen im mindesten nicht verkürze, und
sich allein mit seiner hinreichenden Besoldung
begnügen lasse; damit die Obrigkeit, durch
dieser beiden Sorten Bedienten Langsamkeit,
Faulheit, und Nachläßigkeit, nicht genöthiget
werde: deren mehrere zu unterhalten, und
durch Abgab mehrerer Besoldung, die Unter-
thanen zu so stärkern Abgaben zu nöthigen,
der Bediente und Unterthan auch aus Rückhalt
seiner richtigen Zahlung, nicht zum Geldlehnen
genöthiget, und in Hinterstand gebracht werde.
Weniger nicht (c) daß die Lehrer und Prediger
auch rechten Fleiß anwenden, die Zuhörer also
zu belehren: daß dem Land geschickte und ge-
lehrte

lehrte Leute immerdar mehr zuwachsen, auch (d) daß der Medicus also geschickt seyn müsse: daß GOtt seine Curen mehr seegnen, als im Gegentheil durch seine Unachtsamkeit, die mehrste Einwohner hinweg raffe; wie dann besonders ein Physicus auf die Pharmacien, Wundärzte und Hebammen ꝛc. ein wachtsames Aug halten müsse, damit das Land mehr bevölkert als depeubliret werde.

ad 2dum können dergleichen Freyherrn: in Betracht des geniesenden hohen Schutzes, Wassers und Waydte ꝛc. pro bona publica, Witt- wen- Waysen- und Armenhäuser, a proportion etwas abgeben, auch zu Civil- und Militair-Diensten im Land gebraucht werden; ad 3tium daß darauf gesehen werde: welcherley Waaren im Land fabricirt werden können, damit nicht allein das Geld im Land bleibe, sondern dessen, durch Vertrieb der Fabriquewaaren, viel mehreres in das Land gezogen werde. Es ist hier oben bereits beschrieben: wie allerley Landfabriquen können errichtet- und davon groser Nuzen für Herrn und Unterthanen erhalten werden; dieser Nuzen wird so grösser; wann in denen schicklichsten Gränzorten des Lands, zur schick-

lichsten Jahrszeit, Jahrmärkte angelegt, und auf solchen die allerley Fabrique Waaren, welche in alle Aemter in besondere Magazinen vertheilet worden, und im Land nicht alle können verkaufet werden, hingeführet und verkaufet würden; da dann durch starken Abgang dieser Waaren, die Unterthanen so mehr Verdienst und Nahrung, der Landsherr auch so stärkern Zehenden aus denen Fabriquen haben können; ad 4tum müssen alle Stadbürger: wie hieroben schon gemeldet worden: bey ihrer bürgerlichen Handthierung bleiben, und sich des Ackerbaues allerdings müßig gehen; kann aber ein Bürger kein Handwerk, und hat viel eigene liegende Güther, die er selbsten bauen will; so muß dessen Fuhrviehe, das er darzu braucht, mit dem Fuhrviehe der Bauern, puncto der herrschaftlichen Frohnden: seiner bürgerlichen Exemption in personalibus ohne Schaden: gleich gehalten werden, dahingegen aber ad 5tum hat ein Bauer lediglich dem Ackerbau, und was zum Fuhrwesen aller Arten erforderlich ist, abzuwarten, darzu er von Jugend auf erzogen und gewöhnet worden, und solte derselbe: wie oben gedacht: Erlaubniß haben: wenn ein herrschaft-

schaftliches Hofguth, oder ein adlicher Frey-hof, oder bürgerliche Stadtgüther verkaufet werden, solche für allen andern auszulösen; worbey dann die auf einem oder dem andern erhaftende Frondfreyheit absolute ceßiren, und die uralte Leibeigenschaft der Bauern continuiren solte; der Bauer aber muß dahin angewiesen werden: wie er mit Anlegung einer nuzbaren Dungkaut und Bauung seines Guths verfahren müsse: wie hieroben schon gemeldet worden; ad 6tum ein Handwerksmann aber muß absolute bey seinem Handwerk allein bleiben, damit das Publicum an seiner Arbeit nicht gehindert seye sondern vielmehr befördert werde; zu dem Ende ad 7ma solten die Taglöhner keine Erlaubniß haben: sich Güther um den Zinß zu lehnen, und die mehrste Zeit auf ihre eigene Arbeit zu verwenden; sondern solche sollen allein dem Bürger, Bauer, und Handwerksmann, zur Arbeit im Taglohn, übrig bleiben, damit es an Arbeitern nicht fehle. Hiernebst ad 8vum müsse dem Bauersmann sein Knecht nicht mit Gewalt zum Soldatendienst genommen sondern in der Arbeit gelassen werden; massen der Landsherr zu der Miliz von des

Bauern-Söhnen wohl einen auch zwey nehmen mag, so ferne dem Bauern noch einer oder zwey zu seiner Arbeit und zur Verheurathung belassen werden, damit das Land mehr bevölkert als von Arbeitern entblösset werde. Und solten ad 9. die Soldaten, welche theils Handwerker erlernet, theils im Taglohn gerne arbeiten wolten, die Erlaubniß darzu haben, und zwar bey denen Handwerkern den Fürzug für einem Fremden. Wie dann deren Weiber und Kinder alle in die Fabriquen spinnen und arbeiten und dardurch bessern Unterhalt erwerben können. Auf welcherley Weise dann das Publicum in aller Bedürfniß mehr befördert- der Soldat besser unterhalten, und der Nuzen von denen Landseinwohnern besser gezogen werden könne. Wie dann auch leztlich ad 10. besonders auf gute Viehhirten zu sehen ist, welche nach dem veränderlichen Wetter wohl verstehen: das Viehe auf trokene oder nasse Wayden zu treiben, damit keine Krankheit darunter entstehe.

So gut nun diese obgemeldte zehen Puncten, nach jeder Landes-Beschaffenheit und Statuten in würklichen Gebrauch gebracht werden,

den, so mehr werden die Revenüen des Landsherrn und seiner Unterthanen verstärkt, das Commercium befördert, der Bürgern- Bauern- Handwerks- und Soldaten-Stand verbessert, jeden Unterthanen bessere Nahrung- überhaupt also wohlfeiler Brod, und dessen in genugsamem Vorrath verschaffet, vieles Geld in das Land gebracht, und der Arme mit dem Reichen, zu da mehrerem Preiß GOttes besser ernähret und erhalten.

Capitel XIII.

Wie die Schafzucht einem jedem Land so nüzlich als nöthig, und wie damit zu verfahren sey; Ist von mir 1768. den 6ten Octobris auf Gräz in Steyermarkt beantwortet worden, wie folget:

Zu Zeiten der alten Erzvätern wurden so viele Schaafe gezogen, daß einige so grosse Heerden gehabt, daß sie: wie Abraham und Loth: sich in einen weiten Raum der Länder begeben müssen: um genugsame Wayde für selbige zu haben.

Zu unsern gegenwärtigen Zeiten haben wir zwar deren nicht mehr so viel nöthig: weil durch die abgegangene Israelitische Opfer wir jenes Gebrauchs entlediget worden.

Hiernebst ist die Welt auch so stark mit Völkern vermehrt, welche sich eines Theils mit vielem andern Viehe: als Ochsen, Kühe, Pfer-

Pferden und Schweinen zu ihrer Nahrung versehen, daß sie andern Theils den Waydz-Bezirk für Schaafe verschmälert haben.

Wenn aber doch allerdings jedem Land die Haltung der Schaafen so nüzlich als nöthig ist, in Betracht: daß (a) die Schaafe dem Land die nöthige Wolle geben, davon alle Sorten wollene Tücher, Zeug, Hüthe, Kappen, Strümpf, Bettungen u. d. gl. gemacht werden; und (b) alle Armen des Lands bey denen Wollen-Fabriquen ihr Brod verdienen können; weniger nicht (c) der Schaaf-Pferch und Dung den Ackerbau und die Frucht zur Nahrung vermehret, mithin auch dem Landsherrn den Frucht- und Lämmer-Zehenden verstärket; (d) aus der Erde des Schaafstalls auch alle 3 Jahr so viel Salpeter gelauget und gesotten werden kan, daß von dessen Geldertrag der Schaafhirten Lohn und Futter kan bezahlet werden, auch (e) jedes Schaaf alle Jahr ein Lamm gebühret, welches gegen Michaelstag seiner Mutter im Preiß gleich stehet.

So sollte eine jede Stadt- und Dorfgemeinde sich befleißigen, Schaafviehe in ihren

Güther-Bann: doch nicht mehr als der Bann ertragen kan, einzuschlagen.

Damit aber auch der Nutzen so besser und beständiger seyn möge; so hat ein jeder sich zu bestreben: (a) daß er reines Schaafviehe halte, und (b) dasselbe auf das beste unterhalte (c) demselben zu Winterszeit das beste süsse Heu, öfters Salz, auch geschrotenen Hafer damit gebe, sonderlich wann sie tragbar sind. Durch diese gute Fütterung bringet jedes Schaaf feinere und längere Wolle, hält die Schaaf stark, und machen grosse starke Lämmer: denen man auch öfters Haferschrot und Salz giebt, welches sie so mehr durstig und stark macht, daß davon keines so leichte abgehet. Auf diese Weise schlagen die Alte und Jungen zum Glück aus.

Damit auch nicht leichte bey solchen eine Krankheit einschleichet, so muß man denenselben jezuweilen, sonderlich bey bösem Wetter, ein wenig Angelica-Wurzel, Eber-Wurzel, Enzian-Wurzel unter einander zu Pulver gestossen unter dem Salz zu fressen geben; und muß der Schäfer verstehen, das Viehe bey nassem Wetter auf die Hügel und trockene

Waydte, beym trockenen Wetter aber in die Thäler an feuchte Orte zu treiben.

Bey Anschaffung der Schaafe schlägt man dergleichen ein, welche in einem Land erzogen worden, des Clima, Berge und Thäler mit diesem Land überein kommt, damit das Viehe nicht rückfällig wird.

Wo der Landsherr die Schaafwayde eigen hat, und daselbst mit keinem Ackerland versehen ist: um den Pferch des Nachts selbsten zu benuzen: daselbsten wird solcher denen Unterthanen für das halbe Korn, welches auf den gepferchten Land gezogen wird, gegeben. Gebühret aber das Waydrecht der Stadt oder dem Dorf, so wäre zu beobachten: wie viele Stück der Bann betragen mag. Diese werden unter die Gemeinde: nach Proportion eines jeden Güther- und Nahrungs-Schazung: repartiret. Kann und will einer aber sein zukommliches Quantum nicht selbsten halten, so wäre billig: daß er dieses sein Recht einem andern, gegen etwas Zinß, auf 3 oder 6 Jahre, verhandele; darzu die Mezger des Orts den Fürzug haben solten; um zur Schlachtzeit ihr Schaafviehe einschlagen zu können; gestalten ein

ein jeder der Obrigkeit den jährlichen Zehenden von seinem zu haltenden Quanto zu bezahlen schuldig ist: er mag das Viehe selbst halten oder nicht; worauf jedes Orts Beamter genau Achtung haben solte. Und ob auch ein Mutter-Schaaf nicht alle Jahr ein Lamm gebühret, wäre solches mit denen Hämmelen in Comparation zu ziehen.

Capi-

Capitel XIV.

Daß es dem gemeinen Wesen vortheilhaft und nüzlicher seye, wann der Bauer: an statt vieler beweglichen Güther: meistens eigen Land besitze; dieses auch als ein Recht dem Bauern zu adjudiciren seye; wurde den 16ten Octobris 1767. an die freye Societät zu Petersburg von mir folglich beantwortet:

Ein jedes Land hat seinen Obrigkeitlichen Regenten; ein jeder Regent hat seine geist- und weltliche Bedienten und Unterthanen. Die Unterthanen bestehen in adelichen Vasallen, Handelsleuten, allerley Künstlern, Fabricanten, Handwerkgelernten Bürgern und Bauern, Reichen und Armen 2c. 2c.

Des Regenten Beschäftigung und Sorge ist: daß er seine Diener anordne und bestelle; die Geistliche über die Seelenhut; die Welt-

liche aber über das Justiz- Kriegs- Cammeral- und Policey-Wesen; darbenebst die Künstler, Fabricanten und Handwerksleute mit Privilegien und Zunft-Artickeln versehe, und die Bauern zum Ackerbau und Viehezucht anstelle; denen Armen aber Waysen- und Arbeitshäuser anbauen, und diese darinnen versorgen lasse.

Nach dieser Ordnung hat also (a) der Regent sein Geschäfte, des fordersambsten auf seine Diener zu sehen: daß diese ihre Obliegenheit wohl verwalten; sodann (b) daß die adliche Vasallen in ihren Schranken verbleiben und sich mehr befleißigen: ihrem Souveraine Honneur und geschickte Diensten an Hof, in dem Krieg, oder in dem Justiz-Wesen zu erzeigen, als im Gegentheil dem Herrn und Unterthanen Verdruß und Schaden zu erregen; auch (c) daß die Künstler, Fabricanten und Handwerksleute sich nach ihren Privilegien und Zunft-Artickel richtig verhalten, und jeder in seinem Beruf Fleiß übe, leztlich aber (d) daß der Bauer in dem Ackerbau nicht nachläßig seye und sich besonders der Vieh-Zucht bestens bestrebe.

Die Herren Civil- und Kriegs-Cammeral- und Policey-Bedienten haben ein jeder mit seiner

ner Amtsobliegenheit genug zu thun, wann keiner eine Nachläßigkeit sich will zur Verantwortung kommen lassen.

Die Künstler, Fabricanten, und Handwerksleute haben allein mit ihrem Metie jeder viel zu thun: wann der andere an ihrer Arbeit keinen Abgang leiden soll: daß keiner ein Nebengewerbe wohl betreiben kann; mithin ist der Bauersmann allein, welcher durch den Land und Ackerbau, Viehezucht und Viehemastung, so viel Frucht und Fleisch, Milch, Butter, Käß, und ander Hülsengemüs anschaffet: daß die andere alle davon leben, und ihrem Metie allein abwarten können.

Gleich wie nun hieraus folget: daß weder der Regent, noch seine Bedienten, weder der adliche Vasall, noch der Künstler, Fabricant, und Handwerksmann, keiner seine Obliegenheit hintansetzen und dem Land und Ackerbau, welchen ohnehin keiner verstehet, noch die schwere Bauers-Arbeit verrichten kan, abwarten könne. Der Bauersmann auch zu ersterley Functiones ungelernt, unfähig und ungeschickt, sondern nur allein zu der Bauersarbeit von Jugend an informiret und gewöhnet

net ist. So ist es dem gemeinen Wesen: welches nach vorbeschriebener Ordnung, vom Regentenstand bis auf den geringsten Bauernstand, also zu verstehen ist: weit vortheilhafter und nüzlicher: wann ein jeder bey seiner angebohrnen und Obrigkeitswegen bestellten und erlernten Function und Handthierung bleibet, und dem Bauersmann den alleinigen Besiz und Bau eigenen Landes überlässet.

Wann es nun dem gemeinen Wesen besser seye: daß kein Regent, Bedienter, Künstler, Fabricant und Handwerksmann einiges Ackerland eigends besitze: ausser einem Gemüsgarten und Wiesenstück, zu haltung einer oder etlicher Kühen zu seinem Haußgebrauch: sondern denen Bauern die Auslösung desselben: nach dem wahren Werth: gestattet werden solte; damit das Publicum an jener Handwerksarbeit: welche wegen dem Ackerbau liegen bleiben muß: so besser befördert werde. Oder: wann auch ein oder anderer eigenes Ackerland habe: daß solcher doch dessen Bauung denen Bauern überlassen müsse. So folget hieraus: daß auch der Bauersmann absolute bewegliche Güter haben müsse; in Betracht:

tracht: daß der Bauer das Land nicht bauen kan, er muß dann eigenes Zugviehe, Schif- und Geschirr, Hauß, Hof, Scheuer, Stallung, allerley Haußrath, an Bettung, Kleidung, Getüch, Küch- und Tisch-Mobilien, mithin zu Ankauffung dieses alles, und zu Bezahlnng seiner herrschaftlichen Güther-Schazung und Steuern, item, seiner Knechten und Mägden Jahrlohn ꝛc. auch das benöthigte Geld haben.

Nachdeme nun der Bauer durch seinen Fleis viele Früchten einerndet, vieles Viehe das Jahr hindurch fett machet, und solches alles, nebst Milch, Butter, Käß u. dgl. an die Herren-Bedienten, Künstler, Fabricanten, Officiers und Soldaten verkauffet; so erlöset er davor auch vieles Geld, und kan endlich in einen solchen Vermögensstand kommen, daß er an andere grosse Capitalien baar fürschiessen und auslehnen könne; also im Stand seye: bürgerliches Ackerland feil zu machen; oder wann es soll verkauft werden, solches an sich eigends zu bringen und seinen Ackerbau immerdar zu verstärken; darinnen ihme mehr Beförderung als Hinderniß geschehen sollte.

Ich habe dergleichen reiche Bauern kennen lernen, in denen Niederlanden, Westpfahlen, Lüneburgischen, Schwedischen, Dänischen, Tyrolen und Bayerischen Landen, welche an grosse Herren bis an 100000. fl. fürgeschossen; dahero es kommen: daß einige Bauern leztlich Eigenthümer von herrschaftlichen Hofgüthern worden, worauf besondere Privilegia und Freyheiten erhaften: welche Freyheiten doch, bey Ceßion der Güthern, dem Bauern nicht hätten mit vergeben werden sollen; weilen leztlich ein solch vermögender Bauer trachtet, Dörfer und Unterthanen an sich zu bringen und einen Herrn zu agiren. Wie dann bekanntlich die Bauern in Schweden einen besondern Stand ausmachen. In Bayern haben die Bauern siebenerley Gattungen Gerechtigkeiten bey ihren Gütern; es giebt Urbar- oder Castenbauern, ganze, halbe, drittel, viertel-Höfe, Hauß-Söllern, schlechte oder einfache Sölden- oder Austraghäuser. Im Schwabenland giebt es freye Hofgüther, welche die Nieder-Gerichtbarkeit gaudiren; Bauern-Güther, die zu 4 und 3 Pferden gebauet werden; Sölden, welche mit der Hau und Haud scharwerken müssen. In

In Sachsen giebt es Bauern, Pferdner, oder Kuffner, welche Pferde und Ochsen bey dem Guth erziehen, und Häuser, welche ihnen Handfrohnden leisten müssen. In Brandenburg giebt es Bauern, welche Freyschulzen genannt werden, item, Coloni, welche ratione ihres Stands vor Frey: ratione, der Frohndiensten aber für Knechte gehalten werden.

In Dännemark wurden noch vor einigen Jahren denen Bauern, die bisherige herrschaftliche Hofgüter: gegen den jährlichen Zinß davon: für eigen abgegeben; die Leibeigene Frohnden aber expresse stipuliret, welches andern Obrigkeiten zum Exempel der Nachfolge dienen solte; weilen gar öfters doch die herrschaftliche Hofverwaltere von solchen Höfen mehr Nutzen schöpfen, als die Herrschaft selbsten.

Gleichwie dann hierbenebst auch erfoderlich ist: daß den Bauern der Zügel nicht zu lang gelassen sondern derselbe in der Gebührniß unter der Geissel gehalten werde, damit er GOtt und seiner Obrigkeit gebe und thue: was ihm zu seiner Schuldigkeit auferlegt ist; Und solte er auch, besonders in Kriegszeiten der-

massen so kahl geschoren werden: als man denen Wayden-Bäumen zu thun pflegt; wenn er nur sein Bauernguth behält, hilft und erhohletet er sich eben auch wieder zu Kräften, wie der Wayden-Stumpf. Mithin scharf ausgesehen werde: daß kein Bauer faulenze, sondern sich, nach vorgeschriebener Weise bestrebe: eine grosse Dungkaut anzulegen; als wornach die Hussaren, beym Selbsteinquartieren zu sehen- und ihren Haußwirth zu schätzen pflegen; damit so mehrere Frucht zu pflanzen und sich und seinem Landsherrn so mehrern Nutzen zu verschaffen.

Nach dieser Vorschrift folget hieraus: daß durch die Vielheit der Frucht das Brod und alle andere Lebensmittel wohlfeil werden; Es gereichet diese gute Haußhaltung einem jeden Lands Einwohner, also überhaupt dem gemeinen Wesen zum Nutzen und Vortheil.

Capitel XV.

Wie ein grosser Landsherr zu seinem Plaisir und Nutzen seiner und seiner Unterthanen ein ansehnliches Soldaten-Corps auf das leichteste aufrichten und in seinem Land unterhalten könne.

Höchst löblich ist es: wann ein grosser Landsherr zu seinem Plaisir dergleichen Dinge erwählet; welche ihme und seinen Unterthanen zugleich Nutzen bringen.

Betrachten wir die Aufrichtung eines Soldaten-Corps im Land, so gereichet solches dem Landsherrn

1.) zur größten Plaisir;

2.) zur Ehre und Ruhm;

3.) zum grossen Nutzen;

Plaisir hat er: wann in seiner Residenz-Stadt alle Morgens und Abends durch die Trommeln die Morgen- und Abendstunden, item, auf die Wachtparade geschlagen- und bey dem Aufzie-

hen der Wachten die musicalische Instrumenten gespielet werden. Plaisir hat er: wann er die Wachtparade und sonsten das Corps manöuvriren siehet. Plaisir hat er: daß er seine adeliche Vasallen zu Officiers darbey bestellet, und diese, wie die Gemeine aus seinen Landskindern genommene Soldaten, in der schönsten Uniform paradiren siehet. Plaisir hat er: daß er damit Wachten für seinem Schloß, in der Stadt auf der Hauptwacht und an allen Stadtthoren ausstellen lässet, welche ihme und seinen zum öftern Besuch zu ihm kommenden hohen Gästen die Honneurs und der ganzen Residenz das schönste Ansehen machen. Plaisir hat er: wann die Herren Officiers ihme unterthänigst aufwarten und an seiner Tafel ihme allerley angenehme Discurse, sonderlich von Kriegsgeschichten und Heldenthaten halten. Wie es dann löblich seye, daß denen Herren Officiers täglich aufgegeben werde: welcher die beste Kriegs-Finesse im Discurs anzubringen wisse: daß derselbe, jedoch ohne Präjudiz der Obern, den folgenden Tag, den Vorsitz für andern Officieren, an der Fürstlichen Tafel haben solle. Auf welche Weise ein

jeder

jeder sich so mehr beeiffere: die Kriegs-Historien zu lesen, und sich immer bey dem Militair-Wesen geschickter zu machen.

Ehre und Ruhm hat er: wann seine Trouppen aus schöner Mannschaft und geschickten Leuten bestehen.

Ehre und Ruhm hat er: wann von des Kaysers Majestät ihme eine Execution im Heil. Röm. Reich übertragen wird.

Ehre und Ruhm hat er: wann seine Trouppen in Kriegszeiten fürzügliche Heldenthaten thun.

Ehre und Ruhm hat er: wann ein grösserer Monarch von seinen Trouppen, in einem Subsidien-Tractat übernimmt, und darüber mit ihme contrahiret.

Nutzen hat er: daß seine hohe Person und sein Land, durch seine eigene Trouppen, für feindlichen Anfällen gesichert ist.

Nutzen hat er: wann er in alle Städte seines Landes, wo die Bürger die Thorwache halten müssen, ein kleines Commando leget, welches denen Bürgern die Wacht abnimmt, die Pässe des Lands beobachtet, und allenfalls

der Justiz zu Gebott stehet: einen Gefangenen anzunehmen und zu verwahren; gegen solches aber aus der Amts-Cassa den täglichen Sold bekommet.

Nutzen hat er: wann er seine Trouppen einem grösseren Potentaten in Sold geben wolle, und den Subsidien-Tractat durch einen geschickten Commissarium dergestalt verabreden und beschliessen lässet: 1.) daß er denen Soldaten die abgängige Montur und alle übrige Bedürfnüß an gros und klein Gewehr rc. gegen eine gewisse Summe, auch 2.) die abgängige Officiers und Gemeine, mit andern Personen ersetzet.

Nutzen hat er: wann seine Landadeliche Vasallen unter diesen Trouppen als Officiers befördert werden; welchen dann die ziehende Besoldung dermassen zu statten kommt: daß sie mit ihren sonstigen Revenüen so besser auskommen können und keine Schulden machen, also auch ihren Ritteranschlag so richtiger bezahlen können; darnebst: wann ein solcher Vasall, ohne männliche Erben im Krieg mit Tod abgehet: dessen Lehnguth dem Landsherrn

wieder

wieder zufällt, und endlich dieser dardurch ein adliches Gut nach dem andern bekommt.

Nutzen hat er und das ganze Land: wann er seine mehrste Zeit und Geschäften mit dem Exerciren seiner Soldaten, mit dem Umgang seiner Herrn Staabs-Officiers, und was sonsten zum Militare erfordert wird, verwendet, und sich nicht mit kostbaren Commödianten belästiget, oder sich mit einer dem Herrn und dessen ganzen Land höchstschädlichen Parforce-Jagd zu divertiren suchet; als durch welche das Land mit dem viel aufwachsenden Wildpret dermasen beschädiget wird, daß (a) das Wildpret, also auch der Wald geheget, (b) dem Viehe: wordurch der Unterthan grose Nahrung ziehet: die Wayde versperret, (c) die Feldfrüchten durch das viele Wild abgefressen und verdorben, (d) der Bauersmann, durch die viele Jagdfrohnden, von seinem Feldbau-Geschäfte abgehalten, (e) die Früchte im Land: durch den grosen Abgang an Brod für die Jagdhunde, an Hafer, für die Parforce-Pferde ꝛc. ꝛc. so theurer werden, und überhaupt der Herr und Unterthan am wahren Nutzen verkürzet wird. Doch ist derer grosen Herren Genie nicht einerley; es pflegt

auch ein christlicher Landes-Vatter den durch das Wildpret entstandenen Schaden seinen Unterthanen zu vergüthen.

Gehen wir weiter und betrachten: nach Inhalt des 2ten Capitels: daß die Unterthanen schuldig sind, ihrem Herrn im Militare zu dienen; So zeiget schon bey Aufstellung der Soldaten (a) daß jeder leibeigner Bauer seine Söhne darzu auf eine stipulirte Jahrszeit hergeben muß; dardurch schon das Handgeld erspahret: dieses jedoch dem Landsherrn von jenem Monarchen, der die Trouppen in Sold nimt, wohlbezahlet wird. (b) die Montirung und übrige Zubehörungen wird durch die hieroben beschriebene Land-Fabriquen fourniret, und trägt der davon dem Landsherrn zufallende zehende Theil des Profits, allschon ein ziemliches aus. (c) das Brod wird auch in dem Mittel-Preiß aus denen Land-Cammer-Korn-Magazinen fourniret (d) der Sold von Officiers und Gemeinen, wird im Land verzehret und verwendet, mithin dem Unterthanen dardurch Nahrung verschaffet. (e) Gehet ein Soldat mit Tod ab, oder desertiret im Feld, so wird solcher, Tractatmäßig, von dem Bestandherrn

dem

dem Landsherrn wohl bezahlet; mithin ziehet der Landsherr, nach dem Tod oder desertiren seiner leibeignen Lands-Kindern, auch noch das Geld für deren Leibeigenschaft. (f) Ueberhaupt vermehren die Subsidien-Gelder dem Landsherrn sein Aerarium jährlich stark und so mehr: wann der Tractat durch einen geschickten Commißarium errichtet worden.

Capitel XVI.

Wie ein Landsherr: durch eine gute Enrichtung an seiner Hofhaltung: jährlich viele 1000 Reichsthaler erspahren könne.

Ein groser Herr siehet auf seine hohe Geburt, Fürstlichen Rang, grose Staaten und Revenüen, und will an seinem Hofstaat, besonders an der Tafel keinen Abbruch leiden, und solten auch einige hierzu erforderliche Stücke übertheuer müssen bezahlet werden; absonderlich, wann sich frembde grose Herrn darbey befinden.

Hierbey kommt es hauptsächlich auf einen vernünftigen Oeconomie-Rath und Haußhofmeister an, welcher den Bedacht nimmt: wie die meiste Erfordernisse an Hof sowohl in die Küche, als für die Hauß- und Livree-Bedienten nicht mit baaren Geld angekauft- sondern, durch allerley gute Einrichtungen im Land, so wohlfeiler beigebracht werden mögen. Als:

(a) das

(a) das Küchen-Geschirr, durch die Landfabriquen, (b) das Gemüß und Obstfrüchten, durch die Hofgärtner; (c) das Weiß- und Schwartzbrod, durch einen eigenen Hofbecker gebacken. (d) das Rind- Kalb- Hammel- und Schweinefleisch, allerley Geflügel, Butter, Käß, Eyer u. d. gl. wird auf denen Herrschaftlichen Hofgütern erzogen, fett gemacht und an Hof geliefert. NB. Hier muß jeder Hofverwalter den Bedacht nehmen, 1.) daß er vorbeschriebene Dungkaut wohl einrichte; 2.) so mehrere Aecker mit Frucht, deren auch so mehrere mit Grundbeern, Welschkorn, Heidenkorn, Klee und Wickfutter ꝛc. anpflanze; 3.) damit so mehreres Viehe unterhalte, erziehe und fett mache; auf daß das erforderliche Quantum fettes Viehe an Hof geliefert werden könne;

Hier wäre besser Zugochsen als Pferde zu halten: weilen erstere den Hafer auf den Speicher schaffen, die Pferde aber solchen davon fressen; die alte Ochsen auch fett gemacht und an deren Platz jährlich junge angebunden und erzogen werden können; (e) zu dessen Schlachtung wird ein Hofmezger bey Hof in Besoldung angenommen, dieser Hof-

Mezger quittiret den Hofverwalter über das empfangene fette Vieh; deren Häute und Unschlit: welches die Lichter und Seife am Hof formiren kann: liefert er gegen Quittung an den Hof-gerber. (f) Ein Hofgerber wird in Jahrs-Besoldung eingestellt, welcher alle diese Viehhäute gerbet und wohl zu bereitet, so fort diese ihm zugestempelte Häute an den Magazinier gegen Quittung abliefert.

Dieser Hofgerber macht davon so viele Haare, als der Hof-Sattler bedarf, item so vielen Leim, als der Hof-Sattler und Hof-Schreiner bedürfen.

NB. Dieses Leder ist weit besser bereitet, als jenes, welches von den Gerbern feucht und stark eingeschmieret, schwehr ins Gewicht fällt; es wird im Magazin trocken und giebt die beste Sattler-Arbeit, Schuhe und Stiefelen für die Hof-Jagd-Marstalls-Bedienten und Soldaten rc. (g) ein in Besoldung stehender Hof-Sattler, deßgleichen (h) ein Hof-Schuhe- und Stiefelmacher ist so nützlicher: als der Hof auf diese Weise nicht übervortheilet wird: die Stiefel und Schuhe auch im Magazin austrocknen und 2 paar andere aushalten. (i) Dem

Hof-Kellermeister genauere Aufsicht zu halten: daß nicht mehr Wein, und zwar von dem besten, an die unrechte Behörde: als an des Herrn Tafel abgegeben werde. (k) Denen Köchen zu steuern: daß solche nicht mehr Butter ins Feuer werfen: als sie zum kochen brauchen; desgleichen auf das Gewürz, Zucker, Caffee und Chocolade ein wachtsames Aug zu halten; und was von der Tafel abgetragen werde: daß solches in die Speiß-Cammer, oder auf den Nachtisch komme. Wie dann (l) ein Herr seinen Livree-Bedienten viel wohlfeyler die Kost am Hof: als dafür Kostgeld gebe; Es seye dann daß der, so geheurathet ist, eine Hausbesoldung bekomme.

Der Ueberschlag kan gar leicht gemacht werden: was nur in einigen dieser Dingen menagiret werde, wann man nur auf eine Tafel die bisherige Ausgaben zusammen notiret: (a) was das Rindfleisch, Kalbfleisch, Hammelfleisch, Schweinefleisch, Federviehe, Eyer, Butter, Milch, und Käß ꝛc. nur in einem Jahr gekostet? und dargegen auf eine andere Tafel sezet: (b) wie viele Ochsen, Kälber, Hämmel, Schweine auf denen Höfen fett gemacht

macht und an Hof geliefert worden; was solche mager einzustellen gekostet? auch des Hofmezgers Besoldung darzu sezen; massen das Gefüter zum Fettmachen, deswegen nicht zu rechnen wäre: weilen durch die beschriebene Dungvermehrung sich auch die Früchten und das Gefüter vermehret haben. Desgleichen, Federviehe, Eyer, Butter, Milch und Käß ꝛc. vor wie viel Geld die Höfe dessen in natura an Hof geliefert haben? auch (c) was in dem verwichenen Jahr die Sattler-Arbeit, und das Leder, gesottene Haare, Lichter, Seife, und Leim ꝛc. (d) die Stiefel, und Schuhe ꝛc. gekostet haben, und (e) wie viel dieses Probejahr die Besoldungen des Gerbers, Sattlers, Stiefel und Schuhmachers, und was zu Bereitung des Leders erfordert worden ꝛc. ertragen? so wird man gleich finden: daß der Landsherr durch diese Einrichtung viele tausend Reichsthaler jährlich erspahre: ohne die übrige 3 Posten sub Literis I. K. L.

Betrachten wir, wie viel ein Landsherr jährlich in die Apothek bezählet: (a) für Arzney vor die Menschen am Hof; (b) für den Marstall; (c) für den Jagdhundstall: (d) in das Sol-

Soldaten-Lazareth, (c) in den Hospital ꝛc. so wird dieses eine grosse Summe Geld ausmachen; welcher Geldertrag nur von einem Jahr hinreichend seye: eine eigene Hof Apotheke dafür aufzurichten. Damit das Corpus recht sauber und wohl bestellet werde, wollen wir darzu höchstens 1000. fl. anwenden, und einen Provisorem in jährliche Kost und fixes Salarium (à 100. fl.) annehmen, welcher in Zeit einem Jahr das Werk vollkommen darstellet, dergestalt: daß solches den Werth von wenigstens 3000. fl. ausmachen müsse.

Damit nun der Hof allezeit frische und gute Arzneyen habe; so wird dem ganzen Land erlaubt: seine nöthige Arzneyen in dieser Hof-Apothek: gegen Bezahlung: zu nehmen.

Diese baare Geldlösung ist allein zureichend: (a) den Provisor zu salariren und mit einem Lehrjungen zu unterhalten; auch (b) die Arzneyen, welche der Hof braucht, ohnentgeldlich zu liefern, und (c) gleichwohlen alle Meß die Apothek mit frischen Materialien wiederum zu versehen. Der Leib-Medicus hat über den Provisor und die Apothek die Aufsicht. Dergleichen sind noch viele nuzbare Dinge mehr ꝛc.

Capitel XVII.

Wie die herrschaftliche und gemeine Waldungen können gebraucht- und doch im guten Stand erhalten werden; Ist von mir 1771. den 24sten Januarii an die Kayserl. Königl Agricultur-Societät zu Brunn in Mähren beantwortet worden: wie folget:

Betrachten wir die Waldungen überhaupt, so sind solche eine der grösten Erfordernüssen mit, durch welche eine Landschaft glücklich gepriesen wird. Sind diese dem Landsherrn eigen, so bestehet dessen Nuzen daraus: (a) daß er, nebst der Jagdplaisir, sein nöthiges Wildpret zur Speise, (b) die Wildhäute zu Futherpelz und Reuthosen für seine Jagd- und Marstall-Bedienten, (c) das nöthige Bau- Schaff- und Brennholz, (d) Eichelen und Buchenkern zur Schweinsmast, (e) Eichen-Rinden zu Gerberlohe, (f) Hoppenstangen, Bohnen-

nenstecken, und Weingartspfähl ꝛc. zum Gebrauch habe; auch (g): wann ein Land zu stark mit Wildnüssen bewachsen, und schwach von Einwohnern ist: kan ein Landsherr wohl einen District: welcher sich zu Ackerland, Wiesen und Gärten ꝛc. am füglichsten aptiren lässet: ausbutzen lassen und damit mehrere Unterthanen anpflanzen.

Betreffend den Punct der Jagd, so wäre es dem Herrn und Unterthanen am nüzlichsten: wann der Landsherr, an dem schicklichsten Ort seines Waldes, sich einen Wildprets-Garten von ziemlichen Umpfang zuzäunen liesse, worinnen er von allen Sorten Wildpret treiben lasse, welches zu seinem Plaisir sich vermehre ꝛc. dieses würde denen Unterthanen an Früchten im Feld keinen Schaden thun; und könne der Herr in solchem Wildzaun allerley dem Wild nöthige Früchten pflanzen lassen; gestalten: was für Frucht hierzu verbraucht würde: diese sich hunterdfältig an jener, so auser dem Wildzaun ohnbeschädigt gepflanzet wird, wieder ersezet. Die Wildhäuthe geben die beste Reuthosen und Handschuhe, auch wird bey Hauung des Holzes im Wald gemeiniglich dem Lands-

herrn

herrn gerathen: die Waldungen in so viele Schläge abzutheilen, als Jahre erfordert werden, daß das Holz wieder in diesen Stand erwachsen könne, somit alle Jahr einen Schlag, bis auf das Waldrecht, abzuhauen; in welchem Schlag sodann Rinden zum Gerberlohe geschelet, Gerüststangen, Hoppenstangen, Bohnenstecken, Erbsen- und Besenreiser rc. heraus gehauen- das übrige aber zu Brennholz und Wellen gemacht und verkaufet werden.

Wann aber der Boden des Erdreichs in denen Wäldern nicht einerley, sondern an einigen Orten gut Holz, welches bald wieder aufwächst, hingegen an andern bergigt- und steinigten Orten es wohl in 100 Jahren nicht wieder in den Stand kommt; so solte der Landsherr dem schlechten Rath zu Schläghauen kein Gehör geben, sondern vielmehr den höchsten Bedacht nehmen: 1.) daß nur allein das alte abgängige Holz, Windfälle, und die abfallende Gipfel und Aeste von Bau- und Schaffholz, zu Clasterholz und Wellen, gemacht- und denen Unterthanen zum brennen verkaufi werden: wormit also die beste Bäume verschonet bleiben. Sodann 2.) daß anstatt der Rindenschlägen,

nur

nur die krumme und zu schönen Bäumen untaugliche Stangen herausgehauen und geschelet werden; wornebst den Holzmachern und Zimmerleuten aufgegeben werden müsse: daß solche von allem gefälleten Eichenholz die Rinden abmachen- und an die Förster abgeben müssen, welche denen Lohgerbern verkauft werden können, weniger nicht: daß die Seegspähne vom eichen Bauholz zu rath gehalten werden, welche zum Ledergerben alle: wiewohl in so stärkerer Quantität: zu gebrauchen sind.

Was also noch ferner aus der Walddickung, als überflüßig und zum schönen Wald untauglich heraus gehauen werden muß, dasselbe kan zu Bau-Gerüststangen, Hopfenstangrn, Bohnenstecken, Erbsen- und Besenreisern verkauft werden.

Damit aber auch mit Aushauung dieser abgängigen Bäumen und Stangen wohl gewirthschaftet- und die Unterthanen zur bessern Menage derer Waldungen gebracht werden, auf daß ihre Kindes-Kinder dereinstens keinen Holzabgang empfinden, und ihrer Vorfahren schlechte Haußhaltung nicht schelten; so könte die Einrichtung in einem jeden Waldforst fol-

gendergestalt gemacht werden: 1.) Wäre dem Forster ein hinlänglich gutes Stück Land: welches für dem kalten Nordwind schirm habe: anzuweisen; dieses müsse so dichte umzäunet seyn, daß sein Wild oder ander Viehe hinein könne; damit die junge Pflanzen nicht abgebissen werden. Zu diesem Pflanzgarten müssen sämmtliche Einsassen in diesem Forst concuriren: damit er wohl gedünget werde. Sodann werden 2.) dem Forster allerley Saamen geliefert, als: Eichelen, Buchen, Hayn-Buchen und Hayndornen, Aspen, Erlen, Eschen, Wayden, Pappeln, Linden, Maulbeern, zahme und wilde Castanien, Aepfel- Birn- und Kirschenkern ꝛc. Diese Saamen säet der Förster jeden in ein a partes Stück. 3.) Von diesen jungen Stämmgen lieffert der Förster alle Jahr an die Unterthanen seines Forsts ein Drittel mehr: als Stämme das vorige Jahr aus seinem Forst für allerley Holz abgegangen sind: inclusive der Windfällen. Er weiset die Unterthanen an: wo solche auf leeres Wald-Land zu setzen seyen; Er ist zugegen: wann die Löcher ausgegraben werden: und giebt wohl achtung: daß die Löcher ihre behörige Tieffung

und

und Weitung haben, und daß die junge Stämmlein in guten Grund gesetzet werden, damit solche so geschwinder aufwachsen. Dieser gute Grund wird auf folgende Art präpariret: der Förster läßt ein ziemlich geraumes Loch in die Erde graben, da thut er hinein, Holzasche drey Theile, Mauerkalk 1 Theil, gemeines Kochsalz 2 Theil; diese 3 Stück wohl vermischt, sodenn die Grube mit genugsamen gesammleten Urin angefüllet, mit dem ausgeschöpften Grund wohlbedeckt, und Breter darüber, daß der Dampf beysammen bleibt; ist alles ekaltet, so mischet es wohl. Von diesem volatilischen Dungsalz streuet der Förster etliche Hände voll unter den Grund, darinnen das junge Bäumlein gesetzet wird. Dieses giebt dem Stämmlein eine Kraft zum wachsen, daß man Lust und Freude hat: was es für gutes Holz und jährliche Früchten bringe; der Forster lieffert zugleich von denen gepflanzeten Hayndornen, womit ein jeder Stamm wohl umbunden werden muß, damit das Wildpret und anderes Viehe die Stämmlein nicht beschädigen können. So weit bearbeiten diese Pflanzung diejenige Unterthanen, welche zu diesem Forst gehören

und Holz daraus bekommen. Hierbenebst werden 4.) zu jedem Forst wenigstens 2 oder 3 Holzhauer bestellet und verpflichtet; denen von dem Forster angewiesen wird; (a) das abgängige Holz im Wald, die Windfälle, und was im Frühjahre zu Gerberlohe zu scheelen und zu Hopfenstangen, Bohnengerten, Erbsen- und Besenreisern zu gebrauchen ist; welche Holzmacher hierbenebst (b) von dem Holz besondere Sorten machen müssen: als für die Schreiner, Dreher, Kiefer ꝛc. von denen Eichen Stämmen aber schelen sie die Rinden ab, welche denen Rothgerbern verkauft werden. Diesen Holzhauern wird (c) der Lohn bestimmet, welchen sie haben sollen, vom Clafterholz, Wellen, Pallisaden, u. dgl. auch müssen diese (d) an alle Ufer der Krebs- und Fischbächen, Weyher-Dämme und nasse Gegenden im Forst, Wayden, Erlen und Pappel Bäume setzen, damit durch das öftere Aufheben der Gräben die Krebslöcher nicht ruiniret: sondern vielmehr die beste Krebse in denen Löchern unter den Wurzeln der Bäume erhalten werden; als in welchen sichern Löchern die Krebse ihre Schalen abziehen, die Augensteine in den

Magen

Magen schlucken und neue Schalen davon wachsend bekommen; da sonsten im Gegentheil: wann der Krebs in einem Kasten eingesperret ist und keine sichere Höhle hierzu hat: derselbe seine Augensteine von sich fallen lässet und seine Schale behält; wie ich in denen Seestädten, besonders zu Hamburg gesehen: daß mancher Fischer 5. 6. und mehrere dergleichen Krebskasten, und dardurch jährlich starke Nahrung hat.

NB. Dieses sind die Krebs-Augen, welche in der Medicin zu gebrauchen sind; die andere aber, bey den abgekochten Krepsen, haben, durch das Abkochen in Eßig oder Salzwasser, ihre absorbirende Kraft verlohren. Ferner (e) müssen die Holzhauer die Maulbeer-Bäumger an die schicklichste für dem kalten Nordwind beschirmte Plätze im Land häuffig anpflanzen, und die Aufsicht über diese junge Bäumger und jene im Wald als an den Bächen und Wayhern gegeben werden; um die etwa abgängige auszubessern.

Dieweilen aber das Holz und Wellen sowohl im Wald als an den Wayhern und Bächen, sämmtlichen Einwohnern des Forsts zu

statten kommt, und jedoch die Holzmacher auch etwas für diese ihre Aufsicht und Mühe haben mögen; so könne (f) diesen die Commission gegeben werden: das Laub im Wald an besondere Orten zusammen zu scharren, und denen Unterthanen, Wagen- Karch- oder Sackweis, gegen eine zu bestimmende Bezahlung abzugeben; auf welche Ordnung allen Unterschleiffen im Wald fürgebogen, dem Unterthanen, zu Anschaffung einer so grössern Quantität Felddung verholfen, und also beides, das herrschaftliche und der Unterthanen Interesse verstärket, und der Wald für Kindes-Kinder conserviret wird.

Wie nun auf diese Weise im Wald keine besondere Holzschläge gehauen werden: welche sonsten auf viele Jahre, wegen dem anwachsenden jungen Holz, geheget werden müssen; und dann der Landsherr, mit dem Unterthanen, so mehrern Nuzen hat: wenn der Unterthan mehr Viehe halten mehr Dung machen und mehrere Früchten pflanzen kann: so ist dem Wald kein Schaden, wann dem Viehe der Waydstrich darinnen gnädigst verwilliget seye. Und da auch hieroben von Anpflanzung

aller-

allerley Obstbäume Kirschen- und Castanien-Bäumen gedacht worden, ist es deswegen: wann dergleichen Bäume in die Wälder gesezet und verpflanzet werden: daß das Wildpret sich darbey so mehr im Wald aufhalte, und sich nicht so stark auf die Gärten und Felder ziehe und in den Feldfrüchten dem Herrn und Unterthanen Schaden zufüge.

Damit denn auch durch jährliche Abhauung so vieler Baugeriststangen, Hoppenstangen, Palisaden, und Bohnenstecken: als welcherley Holz die beste Bäume im Wald geben kann: Mäsigung geschehe; so könne (a) jeder Gemeinde aufgegeben werden: daß solche sich gemeinschaftliche Baugerüststangen anschaffe und solche viele Jahre, ohnverbrannt aufbehalte. Darbenebst (b) von dem Forster: anstatt der Palisaden zu Gärten-Zäunen: von denen Haynbuchen oder Hagendorn-Pflanzen liefern lasse: um damit einen lebendigen Zaun um ihre Gärten zu pflanzen; da dann (c) zu beyden Seiten dieses lebendigen Zauns zahmer Hoppen, etwa einen Schuhe lang von der Heck, angepflanzet werden kan, welcher sich beym Aufwachsen auf diese Hecke leget und den besten Hoppen bringet;

get; durch welche Pflanzung ein jeder begüterter Unterthan sich jährlich einen so grössern Nuzen damit erwerben kann; (d) an statt der Bohnen-Gerten können Birkenreiser mit eben solchem und noch besseren Nuzen gebraucht werden.

Wie nun der Landsherr durch den Tax der alten Eichenrinden, von dem allerley Sorten Schaff- Bau- und Gipfelholz, Wald- und Buchwellen ꝛc. und Bohnenreisern ꝛc. Nuzen ziehet; so hat der Unterthan nicht minder einen jährlichen Nuzen durch seine gute Gartenhecke und den darum pflanzenden Hoppen: als auf welchen man billig ein jährliches Prämium und einen beständigen Preiß sezen solte, welcher die gröste Quantität selbsten gepflanzet, in das herrschaftliche Magazin liefert; massen ein jedes Land auf die fleißige Anpflanzung des Hoppens so mehr den Bedacht nehmen solte: als dieser bey Mißjahren bereits so hoch im Preiß gestiegen, daß das Bier auch doppelt theuer im Preiß verkauft worden ist. Zumahlen auch: durch den Kauf des Böhmischen oder Niederländischen Hoppens: vieles Geld ausser Lands verbracht wird.

Dem Hoppen-Magazinier könne für seine Mühe auf jedes Pfund Hoppen etwas mehr gesezet werden, welcher dann ein Register führet: wie viel dessen an die Bierbrauer abgegeben, auch von diesen selbsten gepflanzet worden seye.

Dieweilen aber die Pflanzung des Hoppen sowohl in- als neben denen Gärten, auf jeder Seite der Hecke, das sonst zehenbahre Land um so viel verschmälert; so wäre nicht unbillig: wann dem Landsherrn der Zehende auch von dem Hoppen jährlich abgegeben werde.

Damit aber auch mit dem Getränk der Menschen in jedem Land in der Ordnung verfahren werde; so wollen wir darvon ein Verzeichniß machen.

Capitel XVIII.

Wie ein Landsherr in seinem Land, zu seinem und seiner Unterthanen Nutzen, allerley Gattungen Geträn̈k anschaffen und unterhalten lassen könne.

Wir haben hieroben zu der Menschen Nahrung die Vermehrung derer Früchten und was sonsten zu der Menschen Unterhaltung gehörig: wie solches auf das Wolfeilste zu erhalten seye: bereits beschrieben; wir wollen also auch in diesem Capitel bemerken: wie die Menschen sich allerley Sorten Geträn̈k, in denen Ländern, wo einiges annoch abgängig ist, auf eine gar leichte Art und Weise, anschaffen können.

Wir finden, daß in denen ersten Jahren der Welt die Menschen ihr Leben weit höher gebracht, als zu dieser Zeit, es haben etliche über 7. 8 und 9. hundert Jahren erlebet.

Sehen

Sehen wir derselben und derer noch heutzutag bis in das höchste Alter gestiegenen Personen Lebensart an, so sind dieses meistentheils Menschen: welche eine Ordnung im Essen und Trinken halten, sich für allen Excessen in hizigen oder Natur-verkälteten Speisen und Geträncken hüten, und also ihren von Gott bestimmten Lebensfaden sich selbsten nicht abkürzen.

Sehen wir hingegen andere Debauchanten an, so sind solches Leute: welche an sich einen Selbstmord begehen; da ihre Lebensart in viel Fressen und Saufen und zwar meist ausländischer hitziger Geträncken und Gewürzen bestehen, an welcher statt wir doch unsere Landfrüchten, Geträncken und Würzen mit so grösseren Nutzen gebrauchen können. Ein Land kann sich besonders glücklich schätzen: wann dasselbe an allerley Früchten und Geträncken keinen Abbruch leidet. Wir haben hieroben bereits gemeldet: wie das Brod in gedoppelten Maas und in einem beständigen Mittelpreiß zu erlangen seye. Wir wollen also auch hier, zu Erlangung allerley guten Geträncks eine Anleitung geben:

Wie

Wie nun selten eine Landschaft ohne Berge und Hügel ist, an welchen sich sonsten keine Frucht pflanzen lässet; so ist es meistens dessen Einwohner eigene Schuld, wann diese (a): was den Traubenwein betrift: welcher in diesem Land noch nicht gepflanzet worden; nicht auf die warme Mittagsseite dieser Bergen, mittelst dem im vorigen 17ten Capitel. beschriebenen Dungsalz, Weinreben-Pflanzen, und sich einen Landwein von Trauben zuwegen bringen; dieser würde denen Landeinwohner eben so convenable seyn: als den Burgundern, Spaniern, und Ungarn ihre Landweine. Darbenebst (b) sich den besten Obstwein anschaffen. Dieses leztere kan auf folgende Weise geschehen: hieroben im vorigen 17ten Capital ist gemeldet: daß der Forster in dem Pflanzgarten auch Aepfel- und Birnkerne säen solle; diese junge Stämmlein werden auch in gedachten guten Grund gesäet und gesezet und beim Aufwachsen entweder mit zahmen jungen Obstzweigen gepropfet oder inoculiret; und wann sie erwachsen sind, werden sie denen Unterthanen: gegen einen geringen Tax auf jedes Stämmlein, für denjenigen, der die Besorgung darüber

hat;

hat; zum versezen in ihre Gärten oder auf das Feld, welches zu Baumstückern am schicklichsten und an jedem Ort am wärmesten gelegen ist, abgegeben. Hierbenebst müsse jedem Unterthanen anbefohlen werden: daß er alle seine wilde Obstbäume im Feld und Gärten, mit zahmen Obst pfropfe, massen: wo das wilde Obst wächset: eben auch so wohl zahmes gezogen werden mag. Ist ein Baum unfruchtbar, so bestreue man den Grund darunter nur mit obgedachten Dungsalz, so wird man wunder sehen: wie solcher die beste Früchten bringen wird.

Dieses zahme Obst giebt (b) dem Unterthanen eine so bessere Nahrung an Obstwein, (c) an Schnüzengemüß, (d) an Lattwergen, (e) und guten Weineßig. Durch diesen guten Äpfel- und Birrenwein: als wordurch der Unterthan sich ein gutes Getränk anschaffet: wird viele Gersten, welche zum Bierbrauen verwendet wird, erspahret, und kann unter das Korn zum Brod gebraucht werden. Desgleichen kann (f) aus diesen Weinen ein guter Brandwein gebrannt werden.

In vielen Ländern ziehet der Landsherr den Obstzehenden. Wie wir aber hierobẽn bereits gemeldet: wasgestalten die Frucht vermehret damit Magaziner im Land angefüllet: und das Brod im mittlern Preiß beständig erhalten werden könne: so müssen wir auch nachführen: wann die Magazine im Land voller Korn liegen und Ueberfluß dessen im Land ist: wie mit solchem Ueberfluß verfahren werden müsse, damit: wann das Korn ausser Lands theuerer hat müssen eingekauft werden, als dasselbe nachhero im mittlern Preiß denen Unterthanen abgegeben worden: kein Verlust heraus komme. Dieses geschiehet nachstehender Weise:

Das überflüßige Korn wird zu Brandewein verbrennet; wann dann ein geschickter Brandweinbrenner hin und wieder im Land Brennkessel aufstellet und die Säurung wohl verstehet; so bringet solcher von jedem grossen Malter Korn zu 288. Pfund schwer, 18 bis 20 grosse Birkenfelder Maas guten Brandewein heraus.

Indeme nun die Wirthe im Land eine solche Maas Brandewein für 12 Batzen verkauffen; so wollen wir dem Brandweinbrenner

aufgeben: daß er von jedem Malter Korn (ad 288. Pfund) nur 18 solcher Maas guten Brandewein liefere, den übrigen aber für seine Mühe, Loco Salarii, behalte.

Dieser Brandwein wird denen Landwirthen zum Verzapfen eingelegt; Es wird dem Wirth von jeder Maas 1 Batzen für die Abzehrung und Abgang, 1 Batzen für das Ohmgeld oder Accis, und zehen Kreuzer für seine Mühe und Belohnung paßiret, mithin für jede Maas nur ein halber Gulden aufgerechnet; folglich trüge ein jedes Malter Korn neun Rheinische Gulden.

Nachdeme nun das Korn anfangs ausser Land, jedes Malter etliche Gulden theurer eingekauft werden müssen, als im Land dasselbe wieder so viel geringer müsse verkaufet werden; so wird solcher Verlust wieder durch den Brandewein der Landcammer-Cassa: woraus der Kauf-Schilling genommen: cum Interesse ersetzet.

Dem Landsherrn aber kan die Brandwein-Treber, zur Viehmastung an die Hofhaltung gelassen werden: soferne aus dem Herrschaftl. Wald das Holz zum Brandweinbrennen

dargegen frey geliefert- und auf den Brandwein keine weitere Accis geleget werde.

Betreffend endlich (g) das Bier; so wäre besser: wann der Landsherr eigene Brauhäuser im Land aufstellete, und denen Wirthen das Bier, in einem beständigen Mittelpreiß, zum verzapfen einlegete, damit immerdar das Bier gut- und des Gelds werth seye. Wird diese Biertreber mit jener vom Brandwein vermischet, so ist beyde so besser zur Viehmastung.

Wird denen Landwirthen von dem Landsherrn also der Wein, Brandwein und Bier, zum Verzapfen eingelegt, so hat der Gast immerdar ein gutes Getränk und der Wirth seinen guten Lohn zum Lebens-Unterhalt davon. Auf diese Weise hat der Landsherr und Unterthan Nutzen; es kan ein jeder im Land alles in dem billigsten Preiß haben: was zur Leibes-Nahrung und Nothdurft erfordert wird; es wird dafür kein Geld ausser Lands gebracht, sondern dasselbe vielmehr im Land erhalten.

Capitel XIX.

Wie ein Landsherr: durch Anordnung einer Policey-Commission: sich und seinen Unterthanen, so merklichern Nutzen schaffen könne.

Eine angestellte Land-Policey-Commißion nimmt den Bedacht, daß in dem Land alles und jedes in der besten Ordnung stehe und zugehe.

Soll nun alles gut gehen und stehen, so ist des forderſamsten auf die Obrigkeit des Lands zu sehen: daß derselben Interesse mehr befördert als verschmälert werde.

Dieses Gesuch muß jedoch nicht dahin abzwecken: daß man die Verbesserung des Landsherrn Revenüen zum Verderben dessen Unterthanen zu suchen gedenke; sondern vielmehr dahin trachte: wie die Unterthanen vermehrt und verbessert werden; woraus dann folget, daß: wenn der Herr wohlgehaltene und wohlvermögende Unterthanen hat: demselben

zu allen Zeiten sein behöriger Zufall von diesen auch so reichlicher seyn kan.

Wir haben bereits in denen vorhergehenden Capiteln schon vieles gemeldt; wir wollen nur noch hier wiederhohlter gedenken, was die Policey-Commißion auf denen herrschaftlichen Höfen, in denen Städten und Dörfern, und überhaupt im ganzen Land eifrigst zu beobachten hätte.

Betreffend auf den Herrschafts-Höfen:

1.) Ob auf einem jeden Hof ein vollständiges Inventarium, so wohl über die Gebäude, Mobilien, Viehe, Schiff- und Geschirr, Ackerland, Gärten und Wiesen vorhanden? ob solche alle wohl in Reinen und Steinen versehen seyen? und ob der Fleiß im Feldbau und in der Vieh-Mastung nicht hintan gesetzet, sondern überhaupt von denen Hofleuten, Knechten und Mägden gezeiget werde?

2.) Ob in Städten und Dörfern des Lands ordentliche Schatzungs- und Lagerbücher vorhanden? und

3.) ob die Rathsherrn, Schultheissen und Gerichten; welche ordinair die mehrste Güther

haben:

haben: sich in der Anlage nicht gering: den mittlern und armen Mann hingegen zu hoch angesetzet haben?

4.) ob keiner den andern in dem Güthermaas nicht beschädiget habe?

5.) ob dieses nicht eine Untersuchung, eine Renovation und neue Lagerbücher zu machen, erfordere? als wordurch alle vacante Stücker zum Vorschein kommen. Es kan auch jedem Unterthan ein Büchlein gegeben werden, worinnen seine Güther und deren Schazzung beschrieben stehen.

6.) ob Brod, Fleisch, Butter, Eyer rc. genug im Vorrath und im billigen Preiß seye?

7.) ob bey entstehendem Brand es an den Mittelen zum Löschen nicht fehle? sondern der beste Anstalt fürgekehret seye? wie dann in jedem Ort genugsame Feuer Eymer, Feuer-Sprizen, Leitern und Haken, auch NB. eine Quantität von etlichen Pfund gestossenem gelben Schwefel im Vorrath gehalten werden solte, darmit wann ein Brand im Schornstein entstanden, man erstlich das Feuer darunter hinweg nehme, sodann auf

blosse brennende Kohlen den Schwefel streue, daß solcher Schwefeldampf in den Schornstein fahre, dessen saurer Dampf denn das Feuer so bald auslöschet, daß man keinen Tropfen Wasser brauchen darf.

8.) Ob die Mühlen hinreichend seyn: dem Ort auch zur Winters- oder klemmen Wasserszeit genugsames Korn zu mahlen?

9.) Ob jeder Ort sein jährliches Brodauskommen habe, um einem Mangel fürzubeugen?

10.) Ob die Müller nicht über den bestimmten Molter nehmen? Zu dessen Verwahrung könne man verordnen: daß der Unterthan sein Korn auf die Mehlwaag bringe, woselbsten es dem Müller dargewogen- und das Mehl wieder hierselbst abgeliefert werden? wie dann dem Wäger für seine Mühe etwas geringes per Centner verordnet werden könne, welches den Unterthanen am Centner wohl 10 mahl so viel wieder nutze.

11.) Ob im Land an einigen Orten fremde Decimatores befindlich? und

12.) ob unter dem zehendbaren Land einiges seye, welches innerhalb 30 Jahren erst in

den

den Ackerbau gekommen? welches nicht dem ausländischen Zehendherrn, sondern dem Landsherrn: als Neubruch zu Zehenden gebühret. NB. Hierbenebst wird beobachtet: wann Wiesen, Gärten oder Weingärten in gezackert Fruchtland verwandelt werden ꝛc. so gehöret der Fruchtzehende davon ebenfals zum Neubruch.

13.) Ob Weg und Stege im Land wohl gehalten- und an jedem Abweg Wegweiser-Stöcke befindlich? massen ein Land, durch welches gute brauchbare Strassen gerichtet sind, viel besser zu Handel und Wandel, mithin zu so stärkerer Nahrung gelanget: wie wir das Exempel an Frankreich haben. Darzu dann auch

14.) ein wohl eingerichtetes Postwesen erfordert wird.

15.) So ferne im Land weder ein Gymnasium oder Seminarium, noch eine hohe Schul befindlich seye, dahin bedacht zu seyn: daß wo nicht beyde, doch wenigstens die lateinische Schul in der Landsherrlichen Residenz-Stadt angeleget werde, mit der Verordnung: daß alle Landskinder absolute diese Schulen

frequentiren müssen, oder im Land keine Beförderung erlangen sollen.

Hierdurch werden die Gelder im Land behalten, und die herrschaftliche Residenz desto Illustrer.

Denen Professoribus wird ihre Besoldung aus vorgemeldter Land-Cammer-Cassa gereichet; welche Abgab hinwiederum von dem Profit, der von denen Landfabriquen ausfällt, der Cassa erstattet wird.

16.) Daß im Land eine menageuse Kleider-Ordnung, Hochzeit- Kindtauf und Trauer-Ordnung in Stand gebracht werde.

17.) Daß kein neuer Bau im Land; der Feuersgefahr wegen mit Stroh gedeckt, auch wo möglich, das unterste Stock mit Steinen aufgemauert werde.

18.) Daß die Fruchtflure im Feld, jede Gattung, wo möglich, beysammen gesäet werden, damit zur Erndtezeit, das eintreibende Viehe im Waydstrich, denen Zwischenstücker keinen Schaden thue.

19.) Wo pflanzbare Berge sind, daß der Bedacht genommen werde: wie bey starken Regengüssen das Wasser abgeleitet werde.

damit

damit solches die Früchten an denen Bergen nicht verflöse. Auch daß die starke Wasserströhme von denen angränzenden Wiesen, mit möglichstem Fleis abgehalten werden. NB. Dieses leztere kan mit doppeltem Nuzen geschehen; wann der durch die Wiesen lauffende krumme Wassergraben in gerader Linie durchgeführet, und auf beyden Seiten der Ufer mit Faschinen von jungen Wayden eingepfählet werde; diese Wayden wachsen auf und erhalten den Ufer, damit der Grabe nicht so oft aufgehoben werden dörfe, als wordurch die Krebslöcher nur ruiniret werden. Auf diese Weise bleibt das Wasser in seinem Ufer, laufet so geschwinder ab, reißt keinen Grund weg und führet keinen Unrath auf die Wiesen, und werden die Wiesenstücker, durch die vorherige Krümme des Grabens, und nunmehrige Gerade desselben um so viel vergrössert; welche Vergrösserung der Wiesen die Kosten dieser Arbeit doppelt ersetzet.

20.) Wo bruchigter Boden ist, ob daselbst Torf zum Brennen zu graben seye? oder ob das sumpfigte Wasser abgeführet, und Wiesen gemacht werden können?

21.) Ob die Handwerksleute ihre Waare nicht zu hoch, sondern wegen dem wohlfeilern Brod auch wohlfeiler verkaufen?

Ob nun wohl gar viele nuzbare Dinge könten dem Menschen an Hand gegeben werden; so wollen wir doch nur noch eines: woran denen Menschen das meiste gelegen ist: hier anführen und bemerken.

Cap.

Capitel XX.

Wie die Menschen überhaupt sowohl in gesunden Tagen, als bey einreissenden bösen Seuchen, sich und ihr Viehe, gesund erhalten, und für kränklichen Anfällen verwahren können.

Der Mensch ist und wird verglichen der kleinen Welt; er bestehet aus den vier Elementen: Erde, Wasser, Luft, und Feuer.

Wann nun die Erde durch das zu viele Gewässer zu weich wird, so zerflösset sie, und wird an der Herfürbringung ihrer Erdgewächsen verhindert und unfruchtbar. Desgleichen wann das Wasser im Erdreich, durch das Feuer der Sonne, zu viel ausgetrocknet wird, so kann solches denen Erdgewächsen zu ihrem Aufkommen nicht Saft genug geben, solche müssen dahero verwelken und wohl ganz verdorren. Die Luft trägt und treibet das ganze Gewölk, und giebt einer jeden lebenden Creatur ihren

An-

Antheil. Das Feuer erwärmet die ganze Welt, und durch die Wärme bekommt jedes Pflänzlein seinen Trieb zum Wachsthum und zur Reife.

Also auch der Mensch: welcher von Erde ist und zur Erde wird. Wann in demselben die wässerigte Feuchtigkeit sich vermehret, so wird die angebohrne Wärme ausgelöscht, der Cörper verkält und verschleimt ꝛc. ꝛc. oder im Gegentheil: wann das Feuer im Menschen zu stark, wird der Cörper dardurch ausgetroknet und aller Kräften benommen: daß er denen übrigen Theilen des Leibes das behörige nicht mittheilen kann ꝛc. beydes, die allzu grosse Feuchtigkeit und Verschleimung, und die allzu starke Hitz in Geblüt benehmen dem Menschen die Luft, daß endlich das ganze Gebäude seines Cörpers hinfällig werden und sterben muß ꝛc. ꝛc.

Dahero ein jeder vernünftiger Mensch seine Lebensart also führen solte: daß er durch schädliches Essen und Trinken, durch Verhitzung und Verkältung, seine Gesundheit nicht selbst verderbe, auf daß er an seinem zu frühen Tod nicht selbsten Schuld habe.

Die alte Menschen haben sich meist mit Wasser und Brodgenuß in das höchste Alter ge-

gebracht; sie haben keine Schiffe übers Meer geschickt und die hitzige Getränke und Specereyen hohlen lassen; auch den Wein nur zur Stärkung des schwachen Magens gebraucht. Wir haben ein Exempel von einer alten Frau, welche ihr Leben an 150 Jahre gebracht, als solche gefragt wurde: was wohl die Ursach dieses hohen Alters, und daß sie niemahlen krank gewesen seye? habe sie geantwortet: daß sie solches der um ihr Hauß herum häufig gepflanzeten Selb (Salvia genannt.) beymesse; dieses Kraut habe sie in allen Speisen und zu ihrem Trank gebraucht.

Komt der Mensch aber zu einer Gelegenheit, wo derselbe mit Essen und Trinken hitziger oder kühlender Speisen seinen Magen: welcher das Gefäß ist, worinnen alles verkocht und zubereitet wird, daß daraus alle übrige Theilen des Cörpers ihre Erhaltung bekommen: zuviel überladete. So haben zwar die grose Herren ihre Liqueurs, deren ich etliche Sorten hier beschreiben will:

(a) Getränke zum Abkühlen.

1.) Nimm 2 loth Rosen-Julep in einen Schoppen frisch Wasser und 10 bis 15 Tropfen süssen

sen Salpetergeist darunter; dieses kühlet und löschet den Durst.

Desgleichen

2.) Die Orgeade. Ist ein Getränk von Gerstenwasser, Melonen und Zucker. Die Franzosen aber bedienen sich ordinaire folgenden Kühltrunks:

Man nimt süsse Mandlen, ein halb Pfund, giesset kochend Wasser darüber, alsdann lassen sie sich schelen, stösset solche im Mörser, mit halb Rosen- und Zimmet-Wasser zu einem reinen Milchweissen Teich; thut darzu 1 halb Pfund rein gestossenen weissen Zucker; ist dieses wohl untereinander zerstossen, so hebet es in einem porcelanen Gefäß an einem kühlen Ort auf. Wollet ihr dann einen Kühltrunk machen, so nehmet von diesem Teig einen Löffel voll, mehr oder weniger, in einen Schoppen frisch Wasser, schwenkct es wohl und so lang, bis es weisser fetter Milch gleichet. Dieses wird also getrunken und ist eine kräftige stärkende Mandel-Milch.

3.) Citronen-Wasser. Nehmet 2 Loth Citronen-Syrup, unter einen Schoppen frischwasser; kühlet und stillet den Durst.

(b) Getränk zum Erwärmen.

1.) Citronen-Aquavit. Verreibet von etlichen Citronen die frische gelben Schale auf weissen Zucker ab, giesset über diesen gelben Zucker wohlriechenden Brandewein; wann der Zucker alle verschmolzen, so last es durch Maculatur-Pappier laufen.

2.) Persico. Stosset 1 Pfund bittre Pfirsichkern und 1halb Pfund bittre Mandeln, zu einem Teich, giesset 1 und 1halb Maas starken Brandwein darüber, lasset es 2 Tage stehen, jedoch oft umgerüttelt, alsdenn durch ein wollen Tuch geseiet. Giesset 1halb Pfund weissen Zucker in 1 Schoppen Rosenwasser über gelindem Feuer zerschmolzen darunter, wohl vermischt und durch Löschpappier filtriret.

3.) Mannheimer Anis-Wasser. Nehmet 1 viertel Pfund weissen Zucker, tröpfelt 24 Tropfen oder für 2 kr. des feinsten Annisöhl darauf, reibet es rein im Mörser; schmelzet es in einem Viertelschoppen Brunnenwasser, gieset 1 Maas wohlriechenden Brandwein darauf, schwenket es untereinander und laßt es durch Löschpappier laufen.

4.) Magen-Aquavit. Nehmet Zimmet, Näglein, jedes für 2 kr. dörre Pommeranzen-Schalen, 1 kr. ganzen Ingber für 2 Pfennig, Wachholderbeern eine Hand voll, Anis-Oehl für 1 kr. dieses auf weisen Zucker 1 viertel Pfund getröpfelt, Coccionellen-Kern 1 halb Loth, alles rein zerschnitten und gestossen, und 1 halb Maas oder 3 Schoppen guten Brandwein darauf gegossen, etliche Tage stehen lassen, alsdann filtrirt.

Für andere gemeine Leute aber will ich einen bittern Magen-Brandwein, welcher die Digestion befördert, beschreiben:

Nehmet bitter Klee, Tausendgülden-Kraut, Cardebenedicten-Kraut, Wachholderbeeren, jedes eine Hand voll, Pommeranzen-Schalen, Enzian, jedes für 1 kr. Weinstein-Salz 1 halb Quintlein, alles klein zerschnitten, und gieset eine Maas guten Brandwein darüber, und wenn es etliche Tage gestanden, durchgeseiget, und auf das starke Essen, oder wann der Magen durch vieles Wassertrinken verschwächet worden, davon getrunken.

Wirst du krank und Bettlägerig, so hat man über tausenderley Arzney-Mittel, bediene dich nur bald anfangs des Raths eines erfahrnen Medici.

Wann sich aber in dem Land, Städten, oder Dörfern, eine ansteckende böse Seuche oder gar die Pest herfür thut, und ausbricht, so solte ein jeder Hausvatter sich wenigstens versehen 1.) mit Angelica-Wurzel 2.) mit Wachholderbeern; 3.) mit nachbeschriebenem Pesteßig; 4.) mit Knoblauch-Zwieffelen; 5.) mit gespießten in der Merzluft gedörreten Kröten. Von der Angelic-Wurzel nimmt man ein wenig in den Mund, des Morgends, und wenn man will zu den Kranken und in die Luft gehen. Mit den Wachholderbeern räuchert man des Tags etliche mahl das ganze Hauß aus, auch die Wollen-Kleider. Der Pesteßig aber wird gemacht von Rautenkraut, Salbey, Balsamkraut Wermuthkraut, Rosmarin, und Lavendelblumen, jedes eine Hand voll, unter einander klein zerschnitten in eine grose Maas weissen Weineßig gethan, wann es etliche Tage gestanden, durch ein Tuch geseiget, und ein Loth

Campher darunter gethan und in einer Bouteille aufbehalten, hiemit wasche täglich den Mund aus, schmiere die Schläf und die Lenden damit, und schnupfe auch in die Nase. Halte dir einen Schwamm damit genässet, in einem Büchslein im Sack, und rieche öfters daran. Bricht aber die Pest aus an dir, und erzeigen sich an deinem Leib giftige Knöpfe oder Beulen; so lege sogleich eine zerquetschte Knoblauch-Zwiefel auf jede Beule, und binde darüber eine gedörrete Merzkröte; beydes ziehet den Gift heraus, die Kröte wird davon dick, und der Knoblauch schwarz. Beydes wird mit dem Gift in die Erde vergraben.

Gleich anfangs aber nehme 5 bis 10 Gran sal volatile Urinæ, mit Thee von Salvia ein, und halte einen Schweiß darauf; wiederhohle dieses Morgends und Abends.

Entstehet eine giftige Seuche unter dem Viehe, so bediene dich nachstehender Präservatif-Mittel:

Für das Hornviehe.

Ein jeder Haußvatter pflanze sich vielen Knoblauch; dessen Zwieflen hänget man jedem

dem Stück Rindviehe beständig im Stall für die Nase, bey der Seuchzeit aber alle 24 Stund frische um den Hals. Diese ziehen den Gift an sich, werden schwarz und weggeworfen. Darbenebst über den dritten Tag giebt man dem Vieh im Sauffen ein halb Loth Salpeter.

Für die Pferde.

Diese sind von hitziger Natur, dahero ganz allein auf Temperirung der Hitze zu sehen, und denenselben die Woche etlichemahl von nachstehendem Pulver mit dem Futter einzugeben wäre:

Nimm weissen Bolus 1 halb Pfund, Roßschwefel 1 viertel Pfund, Haselwurz und Salpeter jedes 1 achtel Pfund, Brennnessel-Saamen 1 Loth, alles unter einander rein zerstossen.

Für die Schweine.

Bohre in dem Sauftrog ein Loch, und thue darein ein Loth Quecksilber, laß die Schwein darüber sauffen.

Für die Schafe: ist oben im 13ten Capitel bereits gemeldet worden.

Wann nun in diesem Zusammenhang der 20 Capiteln alles dasjenige gemeldet worden: was zu eines jeden Menschen Wohlstand und Erforderniſſen gut und erſprieslich iſt; alſo demſelben weiter nichts abgängig wäre, als daß der edele Frieden 1.) unter Eheleuten und Familien, 2.) unter Städt- und Dorf-Gemeinden, 3.) aber zwiſchen denen groſſen Potentaten in der Welt, inſonderheit unter denen Chriſten herrſche; beyde erſte Mißverſtändniſſen aber durch geiſt- und weltliche Fürſtehere gar leicht geſchlichtet und beruhiget werden können; hingegen der Krieg unter denen hohen Potentaten, ohne ſtärkere Mittel nicht ſo leicht abgewendet, und der beſtändige Frieden erhalten werden möge.

So will ich annoch hier denen allerhöchſten chriſtlichen Monarchen, zur allergnädigſten höchſten Einſicht und Erwegung, allerunterthänigſt fürlegen:

Capitel XXI.

Eine aus dem französischen in das deutsche übersezte= von mir gegebene Antwort, an die Königl. Academie zu Paris, auf die in Ao. 1766. ausgesezte Preißfrage:

1.) Worinnen bestehen die Vortheile des Friedens?

2.) und die abscheuliche Verwüstungen des Krieges?

3.) Wie wäre der Friede zu erhalten.

4.) Einladung zu einem beständigen Frieden in der Christenheit.

Wünschende von Grund der Seele, daß GOtt der Höchste das Fürnehmen derer hohen Potentaten, indeme was zu höchst Ihro eigenem und aller Unterthanen Besten hierinnen auf das ge=

treulichste an Hand gegeben worden, segnen wolle. Mit angefügter Bitte: daß ein jeder Leser dieses gründlich beurtheilen und zum Dienst des Nächsten annoch ausbessern möge.

1.) Vortheile des Friedens.

Diese Aufgab ist für allen andern eine der fürnehmsten, zu Stiftung und Erhaltung des GOtt und Menschen wohlgefälligen Friedens und allgemeiner Ruhe; gestalten die herrschende Glückseligkeit des Friedens denen Menschen zum größten Vergnügen gereichet und solche anreizet, den höchsten GOtt dafür zu loben und zu preisen.

Dann der edle Friede hat diese nüzliche Vortheile: daß er

1.) den Landes-Regenten und seine Unterthanen im ruhigen Genuß ihrer jährlichen Einkünften bey Hauß und Hof belässet.

2.) Kann der Landsherr in Friedenszeit Unterthanen pflanzen und damit seine öde Inseln und Ländereyen besetzen und alles nuzbar machen. Hiernebst

3.) kann der Herr, währendem Frieden, allerley Manufacturen und Fabriquen in seinem Land aufrichten und unterhalten; die darzu erforderliche Materialien können im Land sicher und ruhig gepflanzet werden. Wordurch das Geld im Land bleibet, massen die Ausfuhr derley Materialien aus dem Land und die Einfuhr derer im Land fabricirter Waaren verbotten wird.

Durch welche Geschäften

4.) alle Armen im Land ihr Brod und sonstige Bedürfnissen verdienen.

5.) Können in der Friedensruhe Kirchen und Schulen erbauet und zum Preiß GOttes erhalten werden.

6.) Kann der Landsherr währender Friedensruhe 3viertel seiner Kriegs Trouppen abdanken und von denen militarischen Kosten an Sold, Brod, Montur und Gewehr, für Pferdskauf, Schiffe und Feld Equipage rc. Armen- und Waysenhäuser im Land aufstellen, darinnen alle Armen und Gebrechliche, welche ihre völlige Nahrung in denen Fabriquen nicht verdienen können, unterhalten werden; damit das Land von Bettlern ge-

säubert und gereiniget werde; durch welcher Armen Gebet zu GOtt dem Höchsten, ein täglich Dankopfer gebracht, dem ganzen Land aber GOttes Seegen erbeten wird.

7.) Dienet in Friedenszeiten das von der reducirenden Cavallerie zu 3viertel erspahrete Fourage dem Unterthanen, um so mehr Viehe damit zu unterhalten, durch dessen Dung desto mehreres Land gebessert und Früchten gepflanzet werden können; wordurch aller Theurung des Brods im Land fürgebogen wird. Die Obrigkeit ziehet auch hiervon so mehreren Nutzen durch den Fruchtzehenden.

8.) Wird in Friedenszeit der Monarchie die grosse Geldabgabe erspahret, die Bergwerker im Land werden ohnverstöhrt betrieben, vieles Erz gegraben und in die Münz gebracht, mithin kan in der Geldmünz der Metall-Esstoff so Gold- und Silberreicher werden, daß niemahlen eine Geld Reduction erfolge und in dem Land Verlust entstehe.

9.) Hat der Landsherr in Friedenszeit keinen Ueberfall des Feindes, keine militarische Execution und Plünderung seines Pallasts und Lustschlössern im Land, noch Arrestirung seiner

seiner und der Seinigen zu befahren. Es kann

10.) der Unterthan in Friedenszeit bey seinem Hauß und Hof ruhig bleiben und seinem Handwerk und Ackerbau ohngestöhret abwarten. Derselbe darf

11.) keine Kriegsschanzen und Frohnden thun. Es wird solchem

12.) seine ausgesäete Frucht und Gras nicht feindlich abgemähet und fouragiret.

13.) Keiner wird mit schweren Einquartirungen gequälet.

14.) Der Unterthanen Weiber und Töchter werden von keinem feindlichen Soldaten geschändet, noch die Söhne zu Soldaten weggenommen. Es wird

15.) in Friedenszeit das Land nicht gebrandschatzet.

16.) Gärten und Aecker werden durch Kriegslagerstätten nicht ruiniret, Waldungen und Obstbäume nicht umgehauen und verdorben, sondern es bleibet solches alles im guten Stande.

17. Handel und Wandel bleibt in gutem Flor ohngestöhrt. Es bleiben

18.) Die Landstrassen allen Reisenden sonderlich von denen Marodeurs gesichert.

19.) Es können alle Handwerks-Pursche ihre Wanderjahre frey und sicher auf denen Strassen in fremde Länder thun. Endlich

20.) ist in Summa ein Land, welches GOtt von der Strafe und verderblichen Landplage des Krieges befreyet erhält: glücklich zu schätzen, und kan GOtt für solche grosse Gnade rühmen und preissen.

Darhingegen, wann GOtt ein Land mit dem abscheulichen Krieg will heimsuchen und strafen; so ist gemeiniglich der Anlaß darzu: Wann der Landsherr ein erhärtes Herz habe, daß er nicht erweget: was zu sein und seiner Unterthanen Besten dienet. Und daß er darbenebst ein Ministerium habe: welches mehr auf sein Privat-Interesse siehet, als was zum besten des Lands gereichet; welches die Furcht GOttes hintan setzet und im Regiment denen Unterthanen mehr Brutalität als Sanftmuth und Recht beweiset, denen Unterthanen den

Zugang zum Landesvatter verwehret, den Herrn aber dahin verleitet: die Unterthanen nicht anzuhören, sondern solche ab, und an die Bedienten zu verweisen; da dann der Herr selten erfähret, wie es im Land zugehet. Auch was die Zwistigkeiten mit denen benachbarten Potentaten betrift: solche nicht gleich beyzulegen und zu dämpfen suchet, sondern selbige vielmehr durch Hochmuth, Verachtung oder Negligence, grösser werden, und leztlich zum feindlichen Ausbruch kommen lässet; da dann der gedrückte Unterthan seine Pflichten hintan setzet, sich an des Landes Feinde hänget und ein Verräther des Lands wird: um bessere Hülfe zu erlangen.

Welche Erfahrnüsse sind doch leider, sonderlich in unserm Europäischen Welttheil, zum größten Abscheu worden, da einige Abgesandten, welchen an denen Höfen, dahin sie geschickt waren, nach ihrer hochmüthigen Prätension nicht Ehre genug erwiesen worden, ihre hohe Principalen glaubend machen: ob handle man an diesem Hof wider jenes Potentaten Interesse oder Honneur, wordurch dieser Herr seinen

Gesand-

Gesandten rappelliret, und solcher Potenz den Krieg angekündiget, ja noch, vor der förmlichen Kriegs-Erklärung, diesem vermeintlichen Widersacher, sein Land und Handelsschiffe feindlich und plözlich überfallen hat; da dann die abscheuliche Verwüstungen des Krieges folgende sind:

2.) Abscheuliche Verwüstungen des Krieges.

Daß

1.) der beleidigte König seinem Feind seine Güther sowohl im Land als auf der See wegnimmt und alles verheret und verstöhret.

2.) Contributiones auf das prompteste im Land ausschreibet und executive eintreibet, im Mangel deren Zahlung sofort.

3.) die fürnehmste Einwohner im Land so lang zu Geiseln weg und in Gefangenschaft nimmt; welche Leute zum Theil aus Schrecken oftmahl dahin sterben; oder denen Unterthanen ihre Heerde Viehe wegtreibet und in der Armee um ein Bagatelle verkauft. Wie wird

4.) durch

4.) durch würkliche Recontres beiderseitiger Trouppen: viel Christenblut vergossen? Und wie wird

5.) nachhero, bey fortdaurendem Krieg, so wohl in Batallien als bey einehmender Vestung mit fouragiren, plündern, sengen und brennen der gröste Schaden gethan? Daß

6.) nicht nur der König und sein ganzes Königl. Haus aus der Residenz, in eine Vestung, oder gar aus dem Land, sondern auch dessen Unterthanen von Haus und Hof entfliehen, sich in die Wälder und Steinklüften verstecken, und alles der Beraubung überlassen müssen.

7.) was für grosser Schaden geschiehet durch Abmehung und Fouragirung der schönsten Feldfrüchten?

8.) welche Theurung entstehet im Land? da alle vorräthige Frucht weggenommen und zur Armee geliefert wird; daß oftmahlen kein Bislein Brodes anderst um Geld zu bekommen ist: es werde dann solches im Lager der Soldaten verdienet oder erbettelt; daß man schon viele Unterthanen im Land, und ihr Viehe, aus Hungersnoth todt gefunden hat. darbey

bey man noch leider siehet: wie oftmahl das Mehl in der Armee verdirbet, oder weggeschüttet und unbrauchbar gemacht, auch das mit groser Mühe und Kosten herbey geschafte Fourage-Magazin mit Feuer verbrennet werde; nur allein dem Feind Tort zu thun.

9.) Wie muß oftmahlen der Kriegsmann selbsten Pferdten und noch schlechters Fleisch essen, Hiz- und Frost, Hunger und Durst ausstehen?

10.) wie werden die schönsten Gärten und Feldgüter durch die Schanzen, Linden, und Feldläger verdorben und ruiniret, und die beste Obstbäume und schönste Waldungen umgehauen? welche sich in 50 bis 100 Jahren nicht wieder also herstellen lassen.

11.) Wie manche Festungen, Städte, und Dörfer, adliche Freyhöfe, herrschaftliche Hofgüther werden verbrannt und ruiniret? wordurch die reicheste Familien in den ärmsten Stand gerathen.

12.) Wie werden oftmahls, bey Uebersteigung einer Stadt und Vestung, Generalplünderungen

gen erlaubet? wie wird darbey mehr verwüstet als benuzet?

13.) wie werden bey solcher Bestürmung und Plünderung die ehrlichste Weibsleute geschändet? die unschuldigste Mägdlein genothzüchtiget? und das Kind in Mutterleib nicht verschonet?

14.) wie werden Kirchen, Clöster und Schulen zerstört und theils zu Magazinen, theils zu Hospitälern gemacht? und

15.) wie müssen Geistliche, Lehrer und Prediger entlaufen, oder wegen Abgang ihrer Besoldungen verderben?

16.) wie müssen die Unterthanen mit ihrem Zugviehe die Kriegs-Munition und Equipage der Armee nachführen? denen streifenden Partheyen den Weg weisen? Erfrischungen und Lebensmittel beyschaffen? Kriegesfrohnden und Schanzen thun? und hierdurch ihre eigene Arbeit hintansezen? und

17.) wie werden deren Söhne und Knechte weggenommen und zu Soldaten gemacht? die theils, wegen Desertiren oder sonstigen Vergehen aufgeknüpft, oder erschossen, oder sonsten bleßirt werden, und leztlich krumm,

und lahm denen Eltern wieder nach Haus kommen.

18.) Wie mancher königlicher Prinz, Fürst, Graf, und Baron: welcher in dem Krieg seine angebohrne bravoure zeigen: und seiner hohen Famille und Nachkommenschaft Ehre erwerben will: wird todt oder krumm und lahm geschossen, und muß auf dem Schlachtfeld in seinem Blut liegen, und um Hülfe seufzen? wird auch wohl durch die Pferde der Cavallerie zertretten; daß oftmahlen dardurch eine hohe Linie abgängig wird.

19.) Wie manche adeliche Familie wird in die gröste Schuldenlast gesezet, wann entweder der Vatter, oder Sohn, in Kriegsdiensten als Officier stehet und etlichemahl in Gefangenschaft, oder in Verlust seiner ganzen Equipage gerätht, und gleichwohl, nach erfolgtem Frieden in die Reduction fällt? Besonders

20.) sezet der König selbst sein ganzes Land der Kriegsgefahr und dem grösten Ruin aus, und bringt solches dermassen in Schulden und Abgang des baaren Geldes: daß man auch, zu Fortführung des Kriegs, das im

im Land vorräthige Silber-Service derer fürnehmsten Einwohnern zum Geldmünzen verwenden, und wann der Krieg zu lang währet, leztlich Kupfermünzen, oder Banco-Billets im Land einführen muß. Mithin gehet

21.) das ganze Commercium zu Wasser und Land zu Grund, daß unter den größten Handelshäusern viele Banquerouten entstehen; Und werden

22.) des Königs Revenüen dermassen geschwächet: daß auch der ganze Königl. Hofstaat und jeder Bedienter Empfindung davon hat; und ein jeder wünschet und seufzet nach dem Frieden. Alsdenn

23.) muß gleichwohl Herr und Diener das Versöhnungs-Mittel ergreifen und den Ueberwinder um den Frieden angehen. Bey welchem Friedensgeschäft leztlich

24.) abermahl zu befahren ist: daß ein untreuer und intereßirter Ministre sich mit Geschenken verblenden lässet, und seinem hohen Principalen entweder ganze Königreiche, Provinzen, Inseln und Landschaften, vergiebet,

oder zu Bezahlung grosser Summen Geldes sich erkauffen lasse.

Wann demnach aus vorstehenden Puncten ersichtlich ist:

Eines Theils.

Wie viele Wohlthaten zur Zeit des Friedens denen Menschen, Hohen und Niedern, widerfahren; Und

andern Theils:

Was durch den Krieg für Verwüstungen im Land geschehen, wodurch die größte Noth und Elend entstehet.

Die Vermuthung jedoch fürwaltet: daß ein jeder resp. christlicher Kayser, König und Potentat mehr den Frieden und die Ruhe in seinem Land liebet, als im Gegentheil sein Land und seine Unterthanen, darüber er von GOtt zum Regenten gesetzet worden, durch den Krieg verheeret und verstöret siehet.

So wird ein jeder seines höchsten Orts das Beste für dem Schlimmsten erwählen, und den höchsten Bedacht nehmen: daß er, so viel an ihm ist, Frieden halte mit jedem, son-

derlich mit denen an den Dreyeinigen GOtt glaubenden hohen Potentaten.

3.) Den Frieden zu erhalten

Ist erforderlich:

1.) Daß ein Potentat des forderſamſten ſein Miniſterium mit fromm- und chriſtlich geſinneten gelehrt- und erfahrnen Männern beſtelle; welche dem Herrn in allen Fürfallenheiten das Beſte rathen, inſonderheit: daß er mit allen andern Königen in ſtetem guten Einverſtändniß und Frieden lebe, und ſich gegen ſeine Unterthanen gnädig und gelinde erzeige. Hiernebſt

2.) daß er ſeinen Geſandten an anderer Potentaten Höfe halte, deſſen Perſon nicht intereßirt noch über die maſſen ehrgeizig ſeye, ſondern daß ſeine gute Lebensart zum Frieden inclinire, und den Potentaten, zu welchem er geſchickt worden, und deſſen Miniſterium alſo zu beleben wiſſe: daß bey entſtehendem Zwieſpalt unter beyden Höfen dieſer Hof ein wahres Zutrauen zu dieſem Geſandten habe, und ſich durch deſſen friedfertige Geſinnun-

gen und Propositionen wieder besänftigen lasse, damit Krieg und Blutvergiessung gesteuert und die Freundschaft beybehalten werde; Anderst aber: wann der Gesandte zum Mißverständniß Anlaß gebe, wordurch ein Krieg entstehet und vieler tausend Menschen Blut vergossen werde: solcher zu befahren habe, daß des forderfamsten sein Haupt die Wiederversöhnung seye.

Damit aber in diesem Punct keine Uebereilung geschehe, sondern die Wahrheit desto mehr zum Vorschein komme, würde das beste seyn: wann

3.) ein jeder Potentat seine Staaten, Länder und Inseln mit Recht und Gerechtigkeiten fest bestimmete und einer dem andern Garantie darüber leistete. Auch daß

4.) die gekrönte Häupter selbsten einander öfters zuschreiben, und wann sich etwa eine Irrung oder Uebereilung unter zweyen Herren oder deren Gesandten, Ministres, Gouverneurs, Generals, Beamten, oder Unterthanen zugetragen, solches einander melden

den und den Verstoß durch beyderseitige Commissarien entscheiden lassen und den entstandenen Schaden einander wieder vergüthen. In dem Fall aber

5.) wann die Sache zu weit gekommen und unter ihnen beyden nicht mehr entschieden werden könne, daß beyde Theile auf 2 oder 4 andere Potentaten compromittiren, um die Sache gütlich zu entscheiden.

Wann nun einer dem andern mit Ehrerbietung zuvor kommt und den Antrag zu Bevestigung eines ewigen Friedens, auf vorbeschriebene Art thut; so wird der andere seine Willfahr- und Bereitwilligkeit nicht ausschlagen, sondern dem Guten Gehör geben und einwilligen; damit das kleineste Christenhäuflein sich nicht selbsten, durch den übereilten Krieg, aufreibe, und die Feinde JEsu Christi darüber lästern mache.

So viel aber die an Christum unglaubige Potentaten betrift; So haben wir viele Exempel: wie GOtt selbsten die Kriege wider die Gottesverächter befohlen, die Rechtglau-

dige mit dem himmlischen Heer unterstützet, die Unglaubige erschrecket, verjaget und geschlagen, und denen Seinigen deren Länder eingegeben habe.

Da nun sonderlich die africanische Raubnester ihren Hochmuth so weit getrieben, daß die christliche weit stärkere Mächten ihre freye Schiffahrt von diesen Unchristen, gegen grose Geschenke erkaufen, ihre in dieser Sclaverey gefallene Unterthanen übertheuer ranzioniren, und für solchen Seeräubern in Furchten seyn müssen: so ferne sie ihre Kauffarthey Schiffe nicht mit überwichtigern Kriegs-Schiffen begleiten lassen.

So würde GOtt und Menschen Wohlgefallen haben: wann keine christliche Potenz diesen Barbaren fernerhin Geschenken machte, sonderlich an Kriegs-Munition, damit sie die Christen beschädigen; sondern wann vielmehr sämmtliche christliche gecrönte Häupter, und zwar besonders die Seemächten, sich vereinigten: die gefährliche Oerter zur See mit hinlänglichen Kriegs-Schiffen zu besezen und die Seefahrten zu beschützen: oder, nach besserer

Ueber-

Ueberlegung und Gutbefinden, solche Raubnester ganz zu vertilgen, deren Ländereyen entweder gesammter Hand, oder ein jeder separatim mit seiner Macht, so viel er kann, zu erobern und mit christlichen Prinzen, als Herrn und Regenten darüber besezen, sofort 2 Drittel von ihrer Armee reduciren und diese Länder damit bevölkern, welche sodann ihrem Herrn treue Unterthanen- und stetigs eine Wehr gegen den Ueberfall derer etwa geflüchteten oder sonsten sich aufwerfenden andern unchristlichen Mächten seyen.

Damit sich auch keine Jalousie unter denen christlichen Mächten, nach Eroberung dieser Ländereyen äusere; so könten, mittelst Zusammentrettung ihrer Commissarien, solche Länder in Gränzen gesezet, wohlbeschrieben, und garandiret, und so viel die Handlung in solchen Staaten betrift, diese mit bestimmet- und entschieden werden.

Wolte eine oder die andere unchristliche Macht des Asiatischen Welttheils sich gedachter Africa-

ner annehmen und gegen die christliche Mächten sich aufwerfen; müsse solche Macht ihres eigenen Schicksaals selbsten gewärtiget seyn: auch was für ein Verhängniß mit deren Landen zum Vorschein komme.

Soll nun der Sieg über diese Feinde der Christenheit: mit welchen ohnehin kein dauerhafter Frieden gemacht, und erhalten werden kann: mittelst göttlicher Hülfe erfochten werden; so muß des forderſamsten solcher von GOtt erbeten seyn, und solchem dabey das Gelübde geschehen: daß in den eroberten Landen die christliche Lehr eingeführet, und dardurch das Reich GOttes vermehret werden solle.

Wolten aber einige Christliche Potentaten gedachte unchristliche Mächten nicht vertilgen; so wären solche doch also zu züchtigen: daß sie die christliche gecrönte Häupter für ihre Souverainen erkennen, diesen ihre feste Städte und Seehäfen zur Besazung abgeben, und jährlich einen Tribut bezahlen müssen; wor-

wordurch allem fernern Krieg und Seeraube gesteuert, und die Liebe zu GOtt und dem Nechsten befördert und erhalten werde.

Einladung zu einem beständigen Frieden in der Christenheit.

Aller-Durchlauchtigst- und Großmächtigste Christliche resp. Kaysere, Könige und Herren Herren, die ihr eure Cronen von GOttes Gnaden traget, und von GOtt zu höchsten Weltregenten in der Christenheit erkieset worden; beherziget doch die Früchten des Friedens, und verabscheuet die Verwüstungen des Kriegs; nehmet doch den allerhöchsten Bedacht: das Christen Häuflein lieber zu pflanzen, als solches durch den Krieg zu verkleinern; trachtet vielmehr den Hochmuth der unchristlichen Mächten zu stürzen, solche mehr zu dämpfen und ihnen eine stete Geisel zu seyn, als daß diese sich dergleichen wider die Christen rühmen solten. Eyfert um die Ehre GOttes, und beweisset

weisset Eure Macht gegen die Feinde Christi; errettet die in solcher Sclaverey par malheur gefallene Arme Christen; trettet zusammen, wo nicht in allerhöchster Person selbsten, doch mittelst Eurer geschicktesten und gottesfürchtigen Ministres, besprechet Euch zusammnen: wie ihr einem ewigen Frieden unter Euch Eure Allerhöchste Hand biethen, und solchen befestigen wollet; beschreibe ein jeder seine so gegenwärtig besizende Länder, als auch, welche ihm durch Recht annoch zufällig werden können; benebst seinem hohen Ehren-Titel und Rang, der ihm allwegen gebühret. Darüber leiste einer dem andern und allesammt überhaupt einander eine ewige Garantie.

Nach diesem Fürgang nehmet so viele Trouppen zu den Eurigen in Euren Sold, als ihr aufbringen könnet; ziehet eure Schif-Armada in möglichster Stille eilend zusammen, besezet solche mit genugsamen Völkern und greifet gedachte Raubnester zugleich auf einmahl an, nehmet solche und das ganze Land ein, machet euch alles unterthan; haltet das

Meer

Meer umher wohlbesezt; will euch ein oder der andere aus Asien Hinterniß machen, machet vorher die fürsichtige Bestellung, daß diesem sein Land ebenmäßig in dem Rücken überfallen werden könne, stellet anbey in euren Ländern offene Gebete an zu GOtt dem Höchsten, welcher seinen Glaubigen zu allen Zeiten beigestanden und den Sieg gegeben; vertrauet solchem fest, Er wird gewiß bey euch mit im Vorsaz und Streit seyn, und das gute Fürnehmen also glücklich ausführen zu seines göttlichen Nahmens Lob, Ehr und Preiß.

Druckfehler:

Pag. 30. Lin. 4. an statt 2000 fl. liese 200 fl.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hildebrandt, Johann Ludwig,

Johann Ludwig Hiltebrandts, des Kayserl. Reichs-Post Amts zu Homburg im Westrich Administratoris Neue Beiträge zur Verbesserung der Staats- und Landes-Oeconomie

Frankfurt ; Leipzig 1771

Oecon. 75 u#Beibd.4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10293646-1
VD18 14668459